



*Pf. Minister
W. Geringer*

Hochfürstl.
Brandenburg = Ansbachische
Medicinalordnung,

d. d. 8. April, 1780.



Ansbach,
gedruckt bei Johann David Messerer, Hochfürstl. privilegirten
Hof- und Kanzleibuchdrucker.



17. 17. 17.
17. 17. 17. - 17. 17. 17.
17. 17. 17. 17. 17.

17. 17. 17. 17. 17.



17. 17. 17.
17. 17. 17. 17. 17.
17. 17. 17. 17. 17.





Von Gottes Gnaden, Christian
Friederich Carl Alexander,

Markgraf zu Brandenburg; in Preussen, zu
Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin,
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und
zu Grossen, Herzog; Burggraf zu Nürnberg, ober- und
unterhalb Gebürge; Fürst zu Halberstadt, Minden, Cam-
min, Wenden, Schwerin, Rastenburg und Mërs; Graf
zu Glas, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und
Schwerin; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und
Stargardt; Graf zu Sayn und Wittgenstein; Herr zu Lim-
purg; ic. ic. Des löblich-Fränkischen Craises Crais-Obrist-
er und General-Feld-Marschall; Ihro Röm. Kayserl.
auch Königlich Preussischen Majestät respect.
General-Major und General-Lieutenant, auch
Obrister über drey Cavallerie-
Regimenter, ic. ic.

Nachdem Wir in gnädigster Rücksicht der äussersten Wichtig-
keit des, eine der vorzüglichsten Branches der allgemeinen
Landes-Polizey ausmachenden Sanitätswesens, zu gründ-
licher Abstellung der bishero habey vorgefallenen grossen und schäd-
lichen Misbräuche, und aus Antrieb unserer ohnermüdeten Landes-
väterlichen Sorgfalt, für die Erhaltung Unserer getreuen Unt-
tha:

thanen, in den Städten und auf dem Lande, von der ohnungänglichen Nothwendigkeit zu seyn erachtet haben, Unsern zwar schon seit geraumen Jahren etablirten Collegio medico, zu glücklicher Erreichung jenes gemeinerprieslichen Endzwecks, eine demselben angemessenere Gestalt und Einrichtung zu geben: Als haben Wir, nach reifer Erwägung sowohl der Natur der Sache selbst, als aller übrigen auf die gegenwärtige Zeit und das Verhältniß Unserer übrigen Fürstl. Collegien, eine Beziehung habenden Umstände, gegenwärtige ausführliche und deutliche Medicinalordnung, welcher Wir, in Kraft diß, die Auktorität und Kraft eines Landesgesetzes bezeugen, gnädigst vollzogen, und dieselbe zu jedermanns Wissenschaft, vornemlich aber zur ohnverbrüchlichen Nachachtung Unseres Collegii medici selbst, und unserer übrigen Fürstl. Collegiorum, Ballen, Ober- und Aemtere, auch deren Untergebenen öffentlich bekannt machen lassen.

I.

Soll Unser Collegium medicum, dessen dormalige sämtliche Membra und Assessores Wir andurch gnädigst confirmiren, künftig und zu allen Zeiten aus Unserm vordersten Leib-*Medico*, oder dem ältesten Doctore Medicinæ practico in Unserer hiesig Fürstl. Residenz, quâ Praeside, und aus dem jedesmaligen Stadt-*Physico*, Hof- und Kasernen-*Medico* und Land-*Physico*, als Råthen, ingleichen aus dem jedesmaligen Stadt- und Land-*Chirurgo*, Staats-*Chirurgo*, auch Hof- und Stadt-*Apothekern*, quâ Assessoriibus, die Kanzley des Collegii medici aber, aus einem Secretario, der zugleich die Registratur mit zu besorgen hat, einem Kanzlisten und einem Kanzleydiener, bestehen.

Gleichwie Wir Uns aber vorbehalten, nach Beschaffenheit der Umstände, und nach Unserm Gutfinden, ausser jenen Membris ordinariis Unseres Fürstl. Collegii medici, auch andern sich durch eine vorzügliche Geschicklichkeit auszeichnenden Doctoreibus Medicinæ, Sitz und Stimme in demselben per Decreta allenfalls zu verwilligen: also sollen die Assessores Collegii medici auf jedesmaliges Erforderniß des Praesidis, nur demjenigen Berathschlagungen und respectiv Examiniibus, deren Gegenstand entweder eine chirurgische oder chymische und pharmaceutische Sache betrifft, beywohnen, und in solchen ihr Votum ablegen.

2.

Weil die Absicht eines Sanitäts-Collegii, auſſer ſeiner in artem medicam einſchlagenden Intumbenz, ſehr genau mit der Landespolizey verbunden iſt, mithin bey deſſen zu faſſenden Schluſſen ſich mehrmalen Fälle ereignen, wobey auf die innere Landesverfaſſung und das Polizeyweſen genaue Ruſſicht genommen werden muſ: ſo ſoll, um auch hierunter, ohne einen beſorglichen Anſtoß und ohne einigen, in dergleichen Fällen, mehrentheils nachtheiligen Aufenthalt und Verzögerung, ſogleich verfahren zu können, ein Membrum Unſerer Fürſtlichen Regierung I Senats und zwar dasjenige, deme das Polizey-Departement anvertrauet iſt, Sitz und Stimme in dem Collegio medico und zwar nach ſeinem Rang, jedoch dergestalt haben, daß, falls der Regierungsrath auch vor dem zeitigen Praefide Unſers Collegii medici den Rang hätte, dieſer gleichwohl jedesmalen das Praefidium und Directorium in dem Collegio ſelbſt führen ſolle.

3.

Die Medicinal-Seſſiones ſind in denen hiezu eigends beſtimmten und eingerichteten Zimmern Unſers hiſigen Fürſtl. Reſidenz-Schloſſes, wenigſtens einmal in jeder Woche, und zwar am Donnerſtag, Nachmittags von 3. bis 5. Uhr, zu halten. Bey vorkommenden außerordentlichen, eine ſchleunige Vorſehr und Entſcheidung erforderenden Fällen, hat der Praefes Collegii, extraordiäre Seſſionen anſagen zu laſſen, und zu halten, in ſolchen, wie in den ordentlichen, die vorkommende Geſchäfte unter die Ráthe ad referendum auszutheilen, auch darauf zu ſehen, daß nichts zur Angebühr unſolvirt liegen bleibe, zu welchem Ende derſelbe, nach dem Beſpiel Unſer übrigen Fürſtl. Kollegien, ein Protocolum rerum exhibitarum et reſolutarum einzuführen, auch die Verfügung zu treffen hat, daß kein Konzept ohne deſſen Signatur ausgefertigt werde. Zu Abweſenheit des Praefidis führt der vorſitzende Rath das Directorium.

4.

Um Unſerm Collegio medico die, zu Vollführung der ihm von Uns anvertrauten Funktionen, nöthige Autorität zu verſchaffen, und deſſen Mitglieder durch Beylegung eines anſtändigen Honorifici in ihrem Dienſteifer und Fleiß zu ermuntern, legen Wir jenem die Eiz

A 2

gens



genschaft und Prærogativen eines Collegii formati mit dem Rang ohnmittelbar nach Unserm Fürstl. Consistorio bey, verleihen demselben auch Zug und Macht, sich eines eigenen Siegels mit der Umschrift: Hochfürstl. Brandenburgisches Collegium Medicum, zu bedienen.

Der Medicinalpräsident und die Råthe sind bey Unserm Fürstl. Geheimen-Ministerio auf gegenwärtige Medicinalordnung zu beeidigen, und schließen sich, wenn sie nicht schon einen höhern Rang und Prædicate von Uns haben, quâ Medicinalråthe, ohnmittelbar an Unsere Konsistorialråthe, die Medicinal - Assesores aber an die Medicinalråthe immediatè im Rang an.

Unser Fürstl. Collegium medicum, welches aller Jurisdiktionen sich sorgfältig zu enthalten, und mit solchen im mindesten nichts zu schaffen hat, steht unter keinem andern Gericht, als unter Unserer Fürstl. Regierung, und hat dieselbe, als dessen alleiniges Forum privilegium, anzuerkennen.

5.

Die Inkumbenz Unseres Collegii medici besteht im wesentlichen darin, daß dasselbe a) in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, und aus welchen dem Staate ein besonderer Schaden zu wachsen könnte, die erforderliche Rettungs- und Hülfsmittel, so wie sie in Arte medica oder durch Polizeyanstalten zu finden sind, nicht nur angebe, sondern auch auf deren Anwendung vigilire; b) auf alle, zu dem medicinischen Fach gehörige Personen genau Acht habe, damit das Land eines Theils nicht mit unthätigen Personen belästigt, andern Theils die bereits in officio stehenden, in gebührender Ordnung, gehalten werden.

6.

In repentinem Fällen, vornemlich, wenn Seuchen unter Menschen und Vieh einreissen, haben die Apothekere, Chirurgen und Bader auf dem Land, welche dergleichen bey Menschen am ersten bemerken können, solches dem Physico ordinario, bey Strafe, sogleich anzuzeigen, und dieser soll das ausgebrochene Uebel, ohne Zeitverlust, jedesmalen mit Zuziehung des Jurisdiktionsbeamten, gründlich untersuchen, von dem Befund an Unsere Fürstl. Regierung I. Sen. und an Unser Collegium medicum sogleich gleichlautende Berichte

richte erstatten, und denselben sein Consilium medicum circa naturam et originem morbi aequae ac methodum medendi beyfügten, worauf das Collegium medicum über den angezeigten Casum sogleich reiflich zu deliberiren, und dasjenige, was es circa modum curandi vor nöthig erachtet, an den Physicum, dasjenige aber, was dabey durch Polizeyanstalten zu besorgen wäre, unter Beytritt und Einstimmung des, bey denen Medicinalsektionen Sitz und Stimme habenden Regierungsraths, an den Polizey- oder Jurisdiktionsbeamten, brevi manu und ohnmittelbar zu verordnen, dieser aber, über die von ihm veranfaltete Befolgung, oder obwaltende Anstände, seinen Bericht an Unsere Fürstl. Regierung und das Collegium medicum schleunig zu erstatten, so wie dieses seine, in dergleichen repentinem Casibus, an die Aemtere erlassene Verfügung Unserm Fürstl. Regierungs-Collegio jedesmalen ad noticiam anzuzeigen hat.

Sollten sich Seuchen unter dem Vieh veroffenbaren, so ist der Schmidre und Gallmeister Schuldigkeit, so bald sie, wie es nicht fehlen kan, etwas dergleichen bemerken, dem Amt, und dem Physico, welcher auch hiebey nach vorsehender Weisung sich zu achten hat, sogleich genaue Nachricht davon zu geben.

Uebrigens soll Unser Collegium medicum, in allen Fällen, wo eine allgemeine landesgesetzliche Verordnung in Sanitätsachen zu erlassen ist, diesferwegen seine gutachtliche Anzeige an Unser Fürstl. Regierungs-Collegium erstatten, welches den Vorschlag in Uebersetzung ziehen, und in dessen Genehmigungsfall, das Ausschreiben, in Unserm oder seinem Namen verfassen und publiciren lassen wird.

7.

Sämtliche Unsere Ober- und Beamte haben an Unser Collegium medicum auf die nemliche Art und in der nemlichen Form, wie an Unser Fürstl. Consistorium, Berichte zu erstatten, und dessen Befehlen, wie denen von Unsern übrigen Collegiis und Deputationen, Folge zu leisten. Wir versehen uns, daß diese Verfügung von jedermann triete beobachtet werde, und auctorisiren zugleich Unser Collegium medicum, die allenfallsigen Contravenienten Unserm Fürstl. Geheimen Ministerio, welches hierunter nachdrücklich remittiren wird, sogleich anzuzeigen.

8.



8.

Die, von dem Lande, an das Collegium medicum einkommende Berichte, wie dessen sub sigillo ausgehende Expeditiones, laufen als Herrschaftliche Sachen frey durch die Boten, wofür Unser Expeditionssamt zu sorgen hat.

9.

Alle zum Sanitätswesen gehörige Personen, in denen Städten und auf dem Lande, als Physici, Apotheker, Chirurgi, Bader und Hebammen, stehen in rebus artis ohnmittelbar unter dem Collegio medico, jedoch dergestalten, daß die Physici, wie bishero, die Aufsicht über die Apotheker, Chirurgos; Bader und Hebammen, in ihrem Amtsbezirk zwar ferner beybehalten, jedoch von dem Betragen dieser, ihnen subordinirten Personen, dem Collegio medico Nachricht zu geben haben, und sollen insbesondere die Physici darauf sehen, daß jene unter ihnen stehende Personen, denen ihnen zu ertheilenden, gegenwärtiger Hauptverordnung angehängten specialen Instruktionen, pflichtmäßig und gewissenhaft nachleben, auch, wenn sich mit einer oder der andern entweder durch Todesfälle, Wegziehen oder Verkauf der Officinen und Badstuben, Veränderungen eräugnen sollten, hievon sogleich dem Collegio medico Bericht erstatten.

10.

Wir räumen ferner dem Collegio medico die Befugnis ein, seine eigene Subalternen und Kanzleyverwandten, deren Ernennung und Dekretirung Wir Uns jedoch vorbehalten, ingleichen sämtliche Physicos auf dem Lande, nicht minder die Apotheker, Chirurgos, Bader und Hebammen in denen Städten und in denen mit Stadtrecht begabten Marktsteden, zu verpflichten; dahingegen die Chirurgi und Bader, nebst den Hebammen auf dem Lande, noch ferner, wie bisher, von denen Nemtern, worunter sie stehen, verpflichtet werden. Eben so wollen Wir, daß es gehalten werde, wenn Wittiven ihre Apotheken oder Badstuben in den Städten, durch Provisores oder Gesellen versehen lassen wollen, deren keiner von denen Nemtern, Stadtgerichten und Physicis zu admittiret ist, er habe sich dann vorher der Verpflichtung halben, bey unserm Collegio medico gemeldet, und daß solche mit ihm vorgenommen worden, legitimiret, wie denn auch ohne diese Legitimation, keinem Sub-

jecto,

jecto, eine Officin oder Badstube in einer Stadt, von denen Aemtern zugeschrieben werden solle.

II.

Dem Examinat oder Colloquio bey Unserm Collegio medico sollen sich alle zu einem Stadt- oder Landphysikat adspirirende Candidati unterwerfen, jedoch sind diejenige hievon ausgenommen, welche bey Unserer medicinischen Fakultät zu Erlang das Examen ausgestanden, und den Gradum erlangt haben, indem es bey diesen hinlänglich ist, dem Collegio medico ihr Specimen nebst denen weitem Attestatis zu überreichen. Bey Eröffnung einer oder der andern medicinischen Stelle oder Physikats, liegt dem Collegio medico ob, und versehen Wir Uns zu dessen Uns abgeleiteten Pflichten, daß es Uns, zu Wiederbesetzung des vakanten Officii, aus der Anzahl der vorhandenen Kandidaten, den rüchrigsten vorschlage.

Ingleichen sind die Apotheker, Chirurgi, Bader und Hebammen in denen Städten und denjenigen Marktflecken welche Städte gerechtfame haben, von Unserm Collegio medico zu examiniren, und nach dem Befund ihrer Würdig und Dürchrigkeit, bey Unserer Fürstl. Regierung in Vorschlag zu bringen. Dahingegen das Examen der Chirurgorum und Bader, ingleichen der Hebammen auf dem Lande, in denen mit Physikaten versehenen Ober- und Aemtern denen Physicis ordinariis, in denen dato noch zu keinem Physikatsbezirk geschlagenen Aemtern und Dörtschaften aber, dem zeitigen LandPhysico, wie bishero, bis auf eine andere Verordnung und Einrichtung, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung verbleibt, daß der examinirende Land- oder ordinaire Physicus, das Examinationsprotokoll, deme er seine Fragen, und die darauf ertheilte Antworten, wörellich, wie sie fallen, ohne Zusatz oder Abänderung einzuverleihen hat, an das Collegium medicum einschicke, und von solchem weitere Verordnung einhole, ob der Adspirant angenommen zu werden verdiene? ohne welches Approbatorium, vorerwähnter massen, keine Badstube auf dem Lande zugeschrieben, noch eine Hebammenstelle vergeben werden kan.

12.

Gleichwie Unser Collegium medicum überhaupt alle seine Aufmerksamkeit dahin zu richten hat, daß die, auf unsern Befehl und Genehmigung, denen Physicis, Apothekern, Chirurgis und Hebammen



men zu erhellende, gegenwärtiger Medicinalordnung appendicirte speciale Instruktionen, Ordnungen und Tax, von ihnen nie überschritten werden, und Wir dahero die, dieserwegen entstehenden Klagen, der gründlichen Erörterung jenes Collegii in der Maaße überlassen, daß dasselbe Unserer Fürstl. Regierung I. Sen., die gefundenen Vergehungen zu weiterer Verfügung anzeige, auch bis zu deren Erfolg, den oder die Kontravenienten suspendire: also hat dasselbe in specie genau zu vigiliren, daß alle Puschereyen im ganzen Lande abgestellt, alle Empirici, Quacksalber und dergleichen Art Leute, wodurch das Publikum um Geld und Gesundheit gebracht wird, ausgekundschaftet und extirpirt werden. Die sich vorfindende Winkelofficinen sind eben so abzustellen, und haben die Physici auf dem Lande, nebst den Ober- und Nentern, genau darauf zu sehen, daß dem Collegio medico sonderlich dessen, zu Distirung der Landapotheken, jährlich oder alle 2. Jahre sich einfindenden Deputato, dem zeitigen Land-Physico hierunter hülfliche Hand geleistet, die in dergleichen Winkelofficinen sich vorfindende Arzneyen konfiscirt und an unsere Hofapothete geliefert werden. Wer gegen dieses Verbot Arzneyen dispensirt oder innerlich und äußerlich kuirirt, soll exemplarisch gestraft, der Fall aber zu Bestimmung der Strafe selbst Unserm Fürstl. Regierungs-Collegio I. Sen. angezeigt werden. Eine gleiche Sorgfalt hat das Collegium medicum darauf zu richten, daß, außer den Physicis weder Apotheker noch Chirurgi und Bader innerlich kuiriren, es wäre denn solches wegen der Entlegenheit des Physici, einem oder dem andern von dem Collegio medico, certo modo, selbst erlaubt worden; wohingegen Physici, Chirurgi und Bader weder ihre eigene Officin bey sich haben, noch, zum Abbruch der Apotheken, andere Arzneyen, als diejenigen dispensiren sollen, welche in repentin Fällen, nach denen Ordnungen vorgeschrieben und erlaubt, wiewohl auch diese nirgendwo, als in denen privilegirten Officinen zu erkaufen sind; wie denn auch, in Ansehung der sogenannten Arkanisten, Unsere ernstliche Willensmeynung dahin geht, daß, ohne vorher eingeholte Approbation Unserer Fürstl. Collegii medici, ihnen die Dispensirung ihrer Arzneymittel keineswegs erlaubt seyn solle.

13.

Es werden dahero von Uns, in Kraft dieß, alle Winkelofficinen, Theriakrämer und Materialisten ernstlich verboten, und beschließen Wir Unsern Ober- und Nentern, darauf sorgfältig zu sehen, daß

daß dergleichen Hausirer fortgeschafft, und bey Wiederbetreten mit Hinwegnahm ihres Krams, oder mit einer empfindlichen Leibesstrafe, alles nach der auf erstattete Anzeige von Unserer fürstl. Regierung I. Sen. prompt zu ertheilenden Resolution und Verfügung angesehen werden; wie denn der Fiscal sowohl als der Medicinal-Secretarius auf dergleichen Uebertretere in Unserer fürstl. Residenz und auf dem Lande die genaueste Aufmerksamkeit und Vigilanz zu richten und nebst dem Anzeiger eine billige Belohnung aus der Konfiskation der weggenommenen Waaren sich zu versprechen hat.

14.

Um aber zu aller Zeit, von dem guten Zustand der privilegirten Officinen versichert zu seyn, sind die auf dem Lande, entweder jährlich oder alle zwey Jahre, nach Gutfinden Unsers fürstl. Collegii medici von dem Land-Physico, mit Zuziehung des Medicinal-Secretarii und Physici ordinarii genau zu visitiren, und deren Beschaffenheit dem Collegio medico gewissenhaft anzuzeigen; wohingegen die Physici ordinarii die ihnen untergeordnete Officinen, so oft sie es nach Pflichten nöthig zu seyn erachten, mehrmalen zu untersuchen befugt sind. Damit aber die Distracton der Landapothecken durch den Landphysikus, dem Apotheker nicht zu kostbar werde, so sind die Reisekosten und Diäten desselben, zu einem Drittel aus dem Aerario der Stadt oder Commun, zu einem Drittel aus Unsers fürstl. Mitteln, und zu einem Drittel von dem Apotheker zu tragen, jedoch ist die Konfignation vorhero von Unsers Collegio medico, Unsers fürstl. Regierungs- und Kammer-Collegii, auch Landes-Deconomie-Deputation zur Revision und Ratifikation, welche möglichst beschleunigt und die Konfignation sonach fordersamst retrahirt werden solle, zu übergeben.

15.

Zu künftiger Vermeidung alles Unterschleifs bey denen, bey Unsers Militari stehenden Feldscherern, setzen Wir hiemit vest, daß von nun an, keiner dergleichen angenommen werden solle, er sey denn vorhero bey Unsers Collegio medico examinirt, und tüchtig befunden worden, doch sollen sodann dergleichen Subjecta, nach ausgedauerter Dienstzeit bey Unsers Militari, vorzüglich zu vakanten Poststuben, nach vorherig gewöhnlicher Einzunzung, gelangen können, und keinem weitem Examini mehr unterworfen seyn. Ers
 sagten

sagten Selbstherern wird aber hiemit von Uns das innerliche Kuriren gänzlich und ernstlich verboten, es wäre denn, daß das Collegium medicum solches einem oder andern Selbstherer, wegen seiner ersproben vorzüglichen Geschicklichkeit, durch ein eigenes Dekret erlaubit hätte. Solten sich dergleichen Personen, ausser ihrem Regiment, in rebus artis, vergehen, so sind sie nach vorheriger Vernehmung von Unserm Collegio medico, der Kommandantenschaft welcher die Acta ad noticiam zu communiciren sind, zur Bestrafung zu überlassen.

16.

Unser Collegium medicum hat, wie bishero, die von ihme in Casibus forensibus abgeforderte Gutachten, mit dem genauesten Fleiß zu erstatten, und dessen Praeses zu solchem Ende darauf zu sehen, daß die vorkommende Fälle an die Rätthe ad elaborandum ausgetheilt, und nach Wichtigkeit derselben, das Gutachten in pleno sorgfältig durchgegangen und berathen werde, besonders sind die Bedenken in Inquisitionsfällen möglichst zu beschleunigen; zu welchem Ende Wir denn auch gnädigst erlauben, daß sowohl in solchen Fällen, wo die Inquisitionskosten Uns zur Last fallen, als in solchen, wo die Partheyen die Kosten zu tragen haben, pro studio et labore, nach vorheriger Taxation des Praesidis, etwas gewisses, jedoch daß das stärkste Responsum nicht über 4. Thaler zu stehen komme, angesetzt werde, welcher Ansatß von dem Praeside zu attestiren, und Unserm fürstl. Regierungs- Collegio II. Sen., zur Erhebung unter denen übrigen Kosten, zuzustellen ist.

17.

Gleichwie es bishero üblich gewesen, daß die in Casibus forensibus vorkommende legale Sectionen, in Unserer fürstl. Residenz von dem Stadt-Physico, und auf dem Land, von dem Land-Physico, mit Zuziehung des Stadt- und Land-Chirurgi, vorgenommen werden: also solle es auch hiebey sein Bewenden haben, es wäre denn, daß von Seiten Unsers fürstl. Regierungs- und Justiz- Collegii II. Sen. in besondern Fällen, die Kommission hiezu, einem Physico auf dem Lande, aus bewegenden Ursachen, gegeben werde, welches aber ohne wichtig und sehr dringende Gründe nicht geschehen solle.

Damit endlich Jedermann wisse, was für Gebühren er in vor-
 kommenden das Medicinalwesen betreffenden Fällen, da oder dort
 hin zu entrichten habe: so haben Wir zu künftiger Abschneidung
 der, bishero hiebey untergelauffenen verschiedenen Mißbräuche, eine
 neue billige Taxe sowohl für Unser fürstl. Collegium medicum und
 dessen Kanzley, als auch für die Physicos, Apotheker, Accoucheurs,
 Chirurgos, Bader und Hebammen entworfen, und nach deren vor
 Uns erfolgten höchsten Genehmigung, erste, gegenwärtiger Medicin-
 als und Sanitätsordnung, die übrigen aber denen mit ange-
 hängten Instruktionen, für die Physicos, Apotheker, Accoucheurs,
 Chirurgos, Bader und Hebammen, respectivé beydrucken lassen,
 und versehen Uns zu ihnen samt und sonders, daß sie, bey Ver-
 meidung Unserer Ungnade und sonstig empfindlicher Strafe, diese
 gesetzmäßige Taxen nie überschreiten werden.

Dessen zu wahrer Urkund und Besthaltung haben Wir gegen-
 wärtige Medicinal- und Sanitätsordnung eigenhändig unterschrieben
 und derselben Unser fürstliches Geheimesinsegel anzuhängen
 befohlen. So geschehen, Drolzbach, den 8. Apru 1780.

Alexander, M. J. B.



2

I. Tax





I.

Tax

Welchen ein Physicus, bey seiner Annahm und Verpflichtung, an das Collegium medicum und dessen Kanzley, zu entrichten hat.

	fl.	fr.
Dem zum Colloquio deputirten Medicinalrath, wann der Aspirant nicht in Erlang promovirt hat	2	5
Dem Medicinal-Secretario, für Führung des Protokolls	1	30
Pro Citatione	—	15
Für das, peracto Colloquio, dem Candidato zu ertheilende Attestat, incl. Stampfs	1	36
Für Mundirung des Protokolls, 6. fr. für den Bogen.	—	—
Dem Kanzleydiener	—	15
Pro Vidimatione Decreti incl. Stampfs	—	45
In die Sportelkasse	—	3
Für die Pflichtablefung	—	1
Dem Kanzleydiener bey der Verpflichtung	—	15

II.

Tax

Hey denen von dem Land-Physico und chirurgischen Assessore quâ Stadt- und Land-Chirurgo vornehmenden legalen Inspectionibus in Patesachen, excl. der Diebstohlen, Passage- und Tranfgeldern.

	fl.	fr.
Dem Land-Physico pro Die	—	4
Dem Land-Chirurgo täglich	—	3
Jedem dieser beiden Deputirten pro Sektionem	—	3
Für Abfassung des Obduktionsberichts für jeden Bogen excl. Mundir- und Kanzleydienersgebühr	1	30

III.

III.

T a r

Welchen ein Apotheker bey seiner Annahme und Verpflichtung, an das Medicinalsecretariat und Kanzley zu entrichten hat.

	fl.	kr.
Für das zweytägige Examen, dem hierzu deputirten Stadt- ober Land-Physico, täglich 3. fl.	6	—
Dem pharmaceutischen Medicinalraths = Assessori, täg- lich 2. fl. 30. kr.	5	—
Dem Medicinalraths = Secretario, täglich 1. fl. 30. kr.	3	—
Für die erlassende Citation an das Physikat	15	—
Für das Examinationsattestat, incl. Stamps	1	36
Für Mündung des Examinations = Protocolli, für den Bogen 6. kr.		
Dem Kanzleydiener	15	—
Für die Sportelkasse	3	—
Pro Citatione ans Physikat zur Verpflichtung	15	—
Für die Pflichtablesung zum Secretariat	1	—
Dem Kanzleydiener für den Mantel	15	—

IV.

T a r

Hey Apothekensituationen excl. Zubehorn, Frank-
und Passage - Geldes.

	fl.	kr.
Dem Land-Physico, täglich	4	—
Für die Visitation selbst, nach dem Herrschaflichen Kom- missionstax	1	—
Dem Medicinal-Secretario, qua Actuario, pro die	2	40
An dem Tag, da visitirt wird, eben demselben pro Protocollo	1	30
		Für



	fl.	fr.
Für Mundirgebühre des Vistations = Protocelli, excl. Stampfs, für den Bogen 6, fr.	—	—
Dem Kanzleydiener für alles = = =	—	36

V.

S a r

Bey dem Examine und Verpflichtung eines
Accoucheurs.

	fl.	fr.
Dem zum Examine deputirten Membro des Hochfürstl. Medicinalraths = Collegii =	3	—
Dem chirurgischen Medicinalraths = Assessori =	2	30
Zum Medicinalsekretariat für Protokollirgebühre =	1	30
Pro Citatione ad Examen =	—	15
Für das Examinationsattestat incl. Stampfs =	1	36
In die Sporelnkaffe =	3	—
Dem Kanzleydiener =	—	15
Für die Pfichtsablefung zum Medicinalsekretariat =	1	—
Dem Kanzleydiener bey der Verpflichtung =	—	15

VI.

S a r

Bey dem Examine, Reception und Verpflichtung eines
Barbierers oder Baders.

	fl.	fr.
Für das eintägige Examen dem Deputato des Hochfürstl. Collegii medici, nemlich wenn der Examinandus sich in hiesig Hochfürstl. Residenz niederlassen will, dem zeitigen Stadt-Physico, wenn er sich aber in einer Landesstadt zu etabliren gedenkt, dem jedesmaligen Landes-Physico =	—	—
Dem		

fl. kr.

Dem Staats-Chirurgo, quā Medicinal-Assessori, bey Examinirung eines Militärsechserers	2	30
Dem Medicinalraths-Secretario für Führung des Pro- tocolli	1	30
Für die erlassende Citation zum Physikat	1	15
Für das Examinationsattestat incl. Stampfs	1	36
Für Mundirung des Examinations-Protocolli, für den Bogen 6. kr.		—
Dem Kanzleydiener	1	15
Zur Sportulnkasse	3	—
Pro Citatione an das Physikat zur Verpflchtung	1	15
Für die Pflichtsablefung zum Sekretariat	1	—
Dem Kanzleydiener für den Mantel	1	15

VII.

S A T

Beÿ dem Examine und Verpflchtung einer Hebamme
in Hochfürstl. Residenz.

fl. kr.

Dem Deputato ad Examen	3	—
Dem Medicinal-Secretario für Führung des Protokolls	1	30
Für das Examinationsattestat incl. Stampfs	1	36
Zur Sportulnkasse	3	—
Dem Kanzleydiener	1	15
Pro Citatione zur Verpflchtung	1	15
Für die Pflichtablefung zum Medicinalsekretariat	1	30
Dem Kanzleydiener bey der Verpflchtung	1	15



VIII.

Tar

Bey dem Examine und Verpflichtung einer Hebamme
 in Landstädten und Marktsteden, welche Stadtrechte
 haben.

Dem Medicinal-Deputato ad Examen	2
Dem Medicinal-Secretario für Führung des Protokolls	1
Für das Examinationsattestat incl. Stampfs	1 36
Zur Spörtulnkasse	3
Dem Kanzleydiener	15
Pro Citazione zur Verpflichtung	15
Für die Pflichtsablefung zum Medicinalsecretariat	1
Dem Kanzleydiener bey der Verpflichtung	15



Dem Deputato ad Examen
 Dem Medicinal-Secretario für Führung des Protokolls
 Für das Examinationsattestat incl. Stampfs
 Zur Spörtulnkasse
 Dem Kanzleydiener
 Pro Citazione zur Verpflichtung
 Für die Pflichtsablefung zum Medicinalsecretariat
 Dem Kanzleydiener bey der Verpflichtung



11
H. A. v. Land Physicus
J. Henrici.

Instruction

für die Physicos auf dem Lande.

§. I.

Ein jeder Physicus, der den ganzen Umfang seiner Pflichten befolgen will, muß, vor allen Dingen, deren erste, eine ächte Gottesfurcht und geläuterte Religion kennen und besitzen, denn die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang.

§. II.

In seinem äußerlichen Aus und Aufzug soll er sich keine Besondereinheiten herausnehmen, damit er den Klügern nicht lächerlich und dem Pöbel nicht verächtlich werde. Sein Umgang, zumal mit den Kranken, seye freundlich, tröstend, nachgebend, wenn Nachgeben keinen Schaden bringet; hingegen gesetzt und ferm im Gegentheil. Seine Moral gesund und seine Wissenschaften gründlich; und er seye niemands Feind als der Charlatanerie.

§. III.

Da den Befehlerna der Physikate zwar auf solche Promotos, die zu Erlang den Gradum erhalten haben und Landständer sind, vorzügliche Absicht zu richten; so ist es doch eine unvermeidliche Nothwendigkeit, keinen Medicum zu einem Physikate anzunehmen oder zu bestellen, der nicht durch beygebrachte hinlängliche Zeugnisse erweislich gemacht, daß er den Cursum anatomicum et operationum chirurgicarum, nebst einem ganzen Systemate medico, auf Akademien mit unausgesetztem Fleiße gehört, wiederholt und geendigt habe. Gleichwie auch sürohin keiner in hiesigen Landen zur Praxi medica admittirt werden soll, er habe denn zuvor bey dem Hochfürstl. Medicinalraths-Collegio sich durch ein schriftliches Memorial darum gemeldet, allwo er auch, nach vorgängigem von Serenissimo erhaltenen Bestallungsdekret, jedesmal in Eid und Pflicht genommen werden solle.

§. IV.

Besonders aber, vor wirklichem Antritt des ihm zugeordneten Physikats, sich, vermittelt eines schriftlichen Zeugnisses von der Universität Erlang, oder wenigstens von dem dasigen Professore anatomes ordinario, dahin legitimiret, wie er auf dem dasigen Thea-

2

tro

tro anatomico die erforderlichen Demonstrationes, der geschehenen Aufgabe gemäs, an einem mit eigener Hand zergliederten Cadavere, selbst behörth gemacht habe.

§. V.

Seinem anzutretenden Officio soll er allenthalben ein Geutge leisten, die vorkommenden Krankheiten vor allen Dingen, so wie auch sonderheitlich Causas epidemiarum, sowohl an Menschen als Vieh, in dem Orte wo er domicilirt, fleißigst und gründlich untersuchen, ob solche in rebus non naturalibus oder naturalibus liegen? solche nach einem dazu schicklichen Methodo furiret, und dabey die gehörigen Mittel anwenden, insonderheit aber in den ersten Jahren seiner Praxis, einige wichtige Kuren, ohne Zuziehung und Beyrath eines andern erfahrenen Medici, ausser im Nothfall und ausser den Orten wo kein anderer Medicus vorhanden, oder in der Nähe zu haben ist, nicht unternehmen, und im Ueberrettungsfall nach Befunden gewärtigen, daß mit gebührender Bestrafung, auch Suspension oder Remotion à Praxi, gegen ihn verfahren werde.

§. VI.

Er soll auch, bey zu gewarten habender ebenmäßiger Bestrafung, die von ihm verlangte Assistenz und Consilia, ohne genugsam erhebliche und bey der Obrigkeit des Orts anzuzeigende Ursachen, niemanden und niemalen, es sey Tag oder Nacht, versagen, denn dazu und beswegen ist er von Serenissimo aufgestellt, reinen Mund halten, mit seinen gethanen Kuren nicht prahlen, an unschicklichen Orten davon nicht reden, noch Leuten, die es nicht zu wissen nöthig haben, bekandt machen.

§. VII.

Hat der Physicus mit dem Wundarzte einen Kranken zu behandeln, so soll er bedenken, daß nichts für das Wohl des gemeinen Wesens wünschenswerther ist, als Einigkeit und Rettungstrieb, und nicht Eigennuß und Reid, der, zur Schande der Wissenschaft, beede so oft befeelt. Wie groß ist nicht derselben Mangel, darnach zu trachten, damit sie, mit vereinigten Kräften, die dem gebrechlichen Menschen zustößende Uebel bestreiten können! Ueberhaupt liegt dem Physico ob, seine unterhabende Chirurgoos fleißig zum Lesen guter Bücher anzuhalten, und zu instruiren, daß sie, wenn sie

33
sie Rathſ bedürfen, ſich beſſer bey ihm erholen können; wie denn auch der *Physicus*, ihnen getreulich beyzuſehen, verbunden iſt.

§. VIII.

Auch hieraus erhellet die Pflicht eines *Physici*, nie nach einer gar zu ſehr ausgebreiteten Praxis zu trachten, und andern die Kranken abwendig zu machen, ſondern ſo viel es ſchicklich iſt und ſich thun laßt, die Zahl der Kranken, deren Beſorgung er übernimmt; mit ſeinen Kräften abzumessen, und ſelbige in ein ſo viel mögliches Verhältnis zu ſetzen, indem er ja hauptſächlich ſeinen Endzweck durch gewiſſenhafte Heilung der Kranken erfüllt, wobey es einem *Physico* zu beſonderer Ehre und Achtung gereichen wird, wenn er bey allen Gelegenheiten zeigt, daß ſein Doctrum ſich nicht ſo weit als der *Empiricorum* erſtrecke, und daß er überhaupts mehr aus Pflicht und Menſchenliebe, als aus Intereſſe agire.

§. IX.

Gleichergeſtalt ſoll er ſich auch mit und gegen den Apotheker ſeines Orts verhalten, mit ihm friedlich und zum Beſten des gemeinen Weſens, einig leben, nicht ſelbſt Arzneyen diſpenſiren, indeme Aerzte die ſelbſt diſpenſiren, an der unerlaubten Praxis der Apotheker ſchuld ſind, denſelben bey dem ihm private zukommenden Recht, Arzneyen zu diſpenſiren, gebührend laſſen, ihme ſelbſt, ſowohl *Compositiones* als *Praeparationes* die ihm unbekannt ſind, anrathen und, ſo viel an ihm iſt, ſchützen. Doch hat der *Physicus* darauf zu ſehen, daß die *Corpora pharmaceutica*, von den Beſitzern, in hinlänglich brauchbarem Stande und zu tüchtiger Fertigung guter Arzneymittel, jederzeit erhalten werden; zu welchem Ende er nicht nur ſelbſt die unter ihm ſtehende *Officinen*, vornemlich die Kräuterköben und *Laboratoria*, mehrmalen unterſuchen, ingleichen die *Materiales*, gleich bey ihrer Ankunft von den Meſſen, in Augenschein nehmen, ſondern auch mit zu der von dem Land-*Physico* vorzunehmenden Viſitation gezogen werden ſoll. Ingleichen ſoll er gute Aufſicht haben, daß der Apotheker, zu innerlichen Kuren, ohne *Subſcription* des *Physici*, von *Simplicibus* und *Compoſitis*, es geſchehe wie und unter welchem Vorwand es wolle, an *Doctores bullos*, *Empiricos*, *Barbierer*, *Bader*, *Hebammen* und *Medicaltroſt*, nichts abgeben und verabfolgen; noch auch, bey Viſitation ſeiner Apotheke oder ſonſt in ſeiner *Officinen*, erhebliche Mängel und Gebrechen antreffen laſſe.

Gleiche Aufsicht hat er über die Chirurgen und Hebammen zu führen, und solche von Zeit zu Zeit zu instruiren, und, nach der für solche emanirten eigenen Instruction, sie in schweren Fällen zu berathen und sich von ihnen allezeit anzeigen zu lassen, wenn ein Parius montrosus zur Welt gebracht worden, damit er selbigen, nach dem Tode, und auf Verlangen, dem Hochfürstl. Collegio medico einfernden könne; nicht minder soll er, wenn eine Lehrtochter vorhanden ist, solches anzeigen, sie nach ihrem physischen und moralischen Charakter beschreiben, ob sie dazu tüchtig seye, wann, wo und wie lange sie lernen wolle? anmerken, und überhaupt von allem, was dahin einschlägt, Nachricht geben.

§. XI.

Von seinem Physikate, da er daselbst keinen Kollegen hat, soll er nie lange abwesend seyn, und besonders bey gefährlich ansehenden Patienten nicht über Nacht aus der Stadt bleiben, auch allezeit bey dem Amt seine Reise anzeigen, denn ohnedem das es dem Publico höchstnützlich ist, wird dadurch den Empiricis Thür und Thore geöffnet, die sich in Städten und auf dem Lande täglich häufen, die mit ihrer Unwissenheit und Verwegenheit, wodurch sie manche Patienten um ihre Gesundheit, auch wohl gar um das Leben bringen, das Unheil je mehr und mehr vergrößern.

§. XII.

Er hat von allen in dem Bezirk seines Physikats sich aufhaltenden Chirurgen, Barbierern, Bädern, Apothekern, Hebammen, Medicastris &c. ein vollständiges Verzeichniß an das Hochfürstl. Collegium medicum einzusenden, auch jedesmalen das Ableben aller dem Physikat untergebenen Personen dem ihm vorgesetzten Hochfürstl. Medicinalraths-Collegio schleunigst anzuzeigen, und gleichwie ihm das Examen der Chirurgen und Bäder, ingleichen der Hebammen auf dem Lande, in seinem Physikatsbezirk, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung überlassen wird, daß er das Examinationsprotokoll, deme er seine Fragen und die darauf ertheilte Antworten wörtlich, wie sie fallen, ohne Zusatz und Abänderung einzuverleiben hat, an das Hochfürstl. Collegium medicum einschicke, und von solchem weitere Verordnung ausdrücklich einhole, ob die examinierte Person angenommen werden solle? also hat

hat er sich aller Examinum anderer Personen, bey Vermeidung der §. V^{to} angedroheten Strafe, gänzlich zu enthalten, auch von alle dem was im Naturreich und im Medicinalwesen vorfällt, e. gr. die sich ereignete Veränderungen der Witterung, und die vornemlich bemerkten Krankheiten, wenn sie auch nicht epidemisch; sondern nur zalreich vorgefallen seyn sollten, wenigstens alle Viertelsjahr einzuberichten; bey sich ereignenden epidemischen Krankheiten und Viehseuchen aber, in welchem letztern Fall er beyhm Aufbrechen des gefalenen Viehes selbst seyn und den Viehschauern an die Hand geben soll, wornach sie sich umschauen sollen; sowol als in andern bedeutlichen und wichtigen Vorfällen, sofort ohne Verzug, pflichtmäßige Relationes zu erstatten; die ihm in re medica et physica abverlangte Anzeigen und Nachrichten ohnweigerlich einzureichen; die ihm erteilten Aufträge und Vorschriften gebührend zu befolgen; alle Aufmerksamkeit, Vorsicht und Fleiß in seinem Officio zu beobachten, im andern Fall aber, wenn er dabey die gehörige Fähigkeit nicht erwiesen, oder einige Vernachlässigung oder Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, gewärtig seyn, daß mit der Untersuchung und nach Befinden, mit den §. V. gedroheten Strafen, gegen ihn verfahren werde.

§. XIII.

Es lieget auch noch weiters einem Physico ob, die ihm von seinem vorgesezten hochfürstl. Medicinalraths-Collegio von Zeit zu Zeit zukommende Verordnungen, Decreta, ingleichen die von ihm dahin erstattende Anzeigen und Berichte, im Konzept nicht minder auch die manchmal erhaltende amtlichen Requisitiones, nebst seinen an die Aemter ausstellenden Visis et Repertis, genauest und sorgfältigst aufzubewahren und in eine Registratur zu bringen, welche bey seinem Absterben von dessen Nektren nicht als eigene Papiere behandelt, sondern von dem Amt obsignirt und bey Wiederbesetzung des Physikats dem neuen Physico extrahirt werden soll, um jedesmal darauf recurriren zu können.

§. XIV.

Bleibe es zwar meistentheils jedermann, besonders aber Honorationibus überlassen, wie sie die Bemühungen des Physici zu belohnen suchen werden, und da der Fall sich ereignen könnte, daß des Physici soltrum der Djudikatur des hochfürstl. Medicinalraths-Col-



Collegii übergeben, oder gar bey einem Judicio eingeklagt würde; so sind dergleichen Forderungen, worüber die hochfürstl. Justitzstellen das Gutachten des hochfürstl. Collegii medici einzuholen haben, jederzeit nach dem vorgeschriebenen Taz einzurichten.

§. XV.

Ruhet auf dem Physico mehr Geist als bloß zum Receptschreiben gehört; so würde es Ehrendoll und zu seiner Zeit nützlich seyn, wenn er sich, in seinen Nebenstunden, auf die historiam naturalem patriae in seiner Gegend legte, in allen drey Reichen, oder doch wenigstens in seinem Lieblingsfache, suchte, sammelte, bemerkte, und davon Anzeige thäte, da er ohnedem die Gegend wo er practicivet, und ihre physische Beschaffenheit, mit ihrem Hang gegen gewisse Krankheiten, kennen muß. In herrlichen Gegenden und Gelegenheiten dazu, fehlt es im Lande nicht, so viel auch an deren Beschuhung und Bearbeitung fehlet: Selbst der Nutzen für die Gesundheit solte jeden Physicum dazu antreiben, und die Erkenntnis, das Fühlen und Empfinden des großen Schöpfers, in seinen kleinsten Geschöpfen, erweitert die Brust, und läßt einen Liebhaber der Natur niemals unbelohnt.

Eid für die Oberamts - Physicos.

Ihr sollet geloben und schwören, dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Friederich Carl Alexander, Markgrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Schlessen, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Grossen, Herzog; Burggrafen zu Nürnberg, ober- und unterhalb Gebürgs; Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Mörs; Grafen zu Glas, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin; Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostof und Sargard; Grafen zu Sayn und Wittgenstein; Herrn zu Limpurg; &c. &c. Des Löblich. Fränkischen Craifses Craifsbörzfen

ften und Generalfeldmarschall; Ihro Röm. Kayserl. auch königlich Preussischen Majestät Majestät respect. Generalmajor und Generallieutenant, auch Obrist über drey Cavallerie-Regimenter, 2c. 2c. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, wie auch Dero männlichen Leibeserben und da deren nicht mehr wären, dem königlichen Ruhrhaufe Brandenburg, und denen daraus posterirenden Herren, welchen die Sukcession in denen Landen des Fürstenthums Burggrasthums Nürnberg ober- und unterhalb Gebürgs, nach Ausweis derer am 24. Junii 1752, von allerseits regierenden Herren des königlichen Ruhr- und hochfürstlichen Hauses Brandenburg, erneuerten und bestätigten Hausverträge, zugehören wird, als euren natürlichen Erbherren, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, Seiner hochfürstlichen Durchleucht Schaden zu warnen und Nutzen auf alle mögliche Art zu fördern. Insonderheit sollet ihr, in dem euch gnädigst anvertrauten Officio eines Oberamts-Physici und Medici practici, dsesentigen Pflichten, Schuldigkeiten und Obliegenheiten, welche theils schon in eurem geleisteten Promotionsseid, theils aber und insonderheit in der Medicinal- und Physikatsordnung dieses hochlöbl. Fürstenthums enthalten und ausgedruckt seyn, getreulich und nach Kräften erfüllen und in Ausübung bringen.

Die sich eurer Kur und Vorsorge anvertrauende Kranke, so reich als Arme, fleißig und unverdrossen, ohne machenden Unterschied des Standes oder Vermögens, so oft die Umstände es sey bey Tag oder Nacht es erheischen, besuchen, und die besten und bewährtesten Mittel zu ihrer Genesung verordnen, jedoch mit der nöthigen Ausnahme, daß eines theils die Patienten nicht mit überflüssig und unnöthigen Besuchen, als welche den Medicum in den billigen Verdacht des Eigennuzes setzen und die Leute sich der Con-

filiorum des Medici zu bedienen, abschrecken, belästigen
 andern theils aber nicht, ohne Noth und Wichtigkeit der
 Krankheit, kostbare theure Medicamenta adhibirt, und da
 durch die Patienten in große Kosten versetzt werden, weil
 dieses eine der Ehre eines gewissenhaften Physici und Me-
 dici nachtheilige Kollusion mit dem Apotheker verräth,
 mit welchem ihr zwar euch friedlich und freundschaftlich
 betragen, jedoch keinen in der Officin vorgehenden Fehlern
 durch die Finger sehen, sondern solche gehörig und nach auf-
 habenden Pflichten untersagen, auch daferne selbige nicht
 abgestellt werden solten, die unterthänigste Anzeige davon
 an das hochfürstl. Medicinalraths und Sanitäts-Colle-
 gium, als euer quoad officium vorgezetztes Forum com-
 petens, sogleich zu erstatten, jedoch auch aller unnöthig,
 dem Physico so wol als Apotheker schädlichen, Zänkereyen
 euch enthalten. Ratione eurer Bemühungen bey denen
 Patienten, sollet ihr euch an die der Physikatsordnung
 angefügte Taze Sostorum genau binden, und keine der
 Kredit und Vertrauen schwächende Uebermase brauchen.
 Ferner sollet ihr, bey vorfallenden Schlägerey- und Ver-
 wundungsfällen, wozu ihr nebst einem Orts-Chirurgo
 von denen Freischämtern requirirt werdet, denen Ver-
 wundeten mit gehöriger Sorgfalt, Fleiß und besten Wissen
 und Gewissen beystehen, so bald als nur möglich dem
 Freischamt ein pflichtmäßiges Visum repertum übergeben,
 damit, nach Wichtigkeit und Gefährlichkeit der Sache, der
 Landphysikus und Landchirurgus abgeordnet werden kön-
 nen. Jedoch sollet ihr keineswegs, auf eine nur gewinn-
 süchtigen Empiricis eigene Weise, die vorgefallenen Laesio-
 nes ultra qualitatem exaggeriren, und noch weniger, mit
 übertriebenen Kurkosten- Consignationibus die Thäter zu
 oneriren, Euch beygeben lassen, sondern vielmehr, respectu
 derer Besuche und Medicamentenverordnungen bey denen
 La-

Læsis, das der Physikatsordnung angefügte Regulativ: respectu derer erstattenden Obduktionsberichte aber, den eben gedachter Ordnung angehängten Tag, zur jedesmaligen Nichtschur, bey Vermeidung gebührender Ahnd. und Bestrafung, behalten. Ingleichen liegt euch ob, die Apotheke fleißig zu besuchen, und darauf zu invigiliren, daß die von euch präskribirte Formulae wohl und gut präparirt werden, um euch in eurer Praxi darauf verlassen zu können. Bey Gelegenheit der, von einem Deputato des hochfürstl. Medicinalraths Collegii zu gewissen Zeiten, vorgenommen werdenden legalen Apothekensitationen, sollet ihr nicht nur euch allemal einzufinden schuldig, sondern noch über dieses gehalten seyn, *Vi officii et praestiti Juramenti*, solche Fehler die nicht durch die Visitation entdeket werden könnten, dem Deputato zu eröffnen, um selbige an die Behörde bringen zu können. *Überhaupt sollet ihr in eurem Officio* Euch so geriren, wie es einem rechtschaffenen fürstlichen Diener, verpflichteten Physico und gewissenhaften Medico practico eignet und gebühret, wie es der Inhalt der Euch ertheilten ausführlichen Instruktion, nach allen deren Punkten, mit sich bringt, und wie ihr es zusehrst gegen Gott, euren gnädigsten Fürsten und Herrn, und das gemeine Wesen, verantworten könnet.

Alles getreulich und ohne Gefährde.



I.

Tar

welchen ein Physicus, bey seiner Annahm und Verpflich-
tung, an das Collegium medicum und dessen Kanzley,
zu entrichten hat.

	fl.	kr.
Dem zum Colloquio deputirten Medicinalrath, wenn der Abpirant nicht in Erlang promovirt hat	=	= 5 —
Dem Medicinal-Secretario, für Führung des Protokolls	=	= 1 30
Pro Citatione	=	= — 15
Für das, peracto Colloquio, dem Candidato zu ertheilende Attestat, incl. Stampfs	=	= 1 36
Für Mundirung des Protokolls, 6. kr. für den Bogen.		
Dem Kanzleydiener	=	= — 15
Pro Vidimatione Decreti incl. Stampfs	=	= — 45
Für die Sportelkasse	=	= 3 —
Für die Pflichtablefung	=	= 1 —
Dem Kanzleydiener bey der Verpflichung	=	= — 15

2.

Tar

bey vorfallenden Casibus forensibus, für die
Oberamts-Physicos.

Für das Examen eines Chirurgi und Waders auf dem Lande und das darüber zu haltende Protokoll	=	= 3 —
Für das Examen einer Hebamme auf dem Lande und Fertis- gung des Protokolls darüber	=	= 2 —
Für die Besichtigung eines Laesi in loco, auf Requisition des Traischamts	=	= — 45
Für das ad acta auszufellende Visum et Repertum incl. Stampfs et Copialium	=	= — 54

Für

- Für eine Besichtigung extra locum, wo der Physicus die Mittagsmahlzeit nicht zu Haus erreichen kann, excl. Fuhrlohns, Nitzs Passage- und Trinkgelde, pro die 30
- Für das ad acta auszustellende Visum et Repertum incl. Stampfs et Copialium, wie oben bemerkt. 30
- Für die anderweitige Besichtigung des Laesi extra locum, darff wann der Physicus über Mittag auszubleiben vermåssigt ist, wie oben angezeigt, aufgerechnet werden. Daferne selbiger aber noch Vormittags zurückkommen kann, darffer nicht mehr, excl. Nitzgelds, aufrechnen, als 45
- Für eine Berichtserstattung in Partheyfachen zum hochfürstl. Medicinalraths-Collegio, sine Protocollo, incl. Stampfs et Copialium, 30
- Wann ein Protokoll bezulegen, für jeden Bogen, incl. Stampfs et Copialium, 15. fr.
- Wann ein examinirter Apotheker, Chirurgus oder Hebamme ihre Examinationsattestate bey dem Physikat präsentiren, für die davon zu nehmende Abschrift in die Physikatsregistratur, incl. Stampfs et Copialium 15
- Für ein auszustellendes Attestat, incl. Stampfs et Copialium 15
- Für eine vom hochfürstl. Medicinalraths-Collegio aufgetragene Vernehmung einer diesem hochfürstl. Collegio untergebenen Person 15
- Für den darüber ad Collegium einzuschickenden Bericht, wie oben bemerkt worden.
- Für die Taxation und Moderation eines Apothekers, Barbierers oder Baderszettels von jedem Gulden 2. fr.

3.
T a r

für die Oberamts-Physicos und andere Medicinæ Practicos, die nicht Votum et Sessionem im hochfürstl. Medicinalraths-Collegio haben.

- Für ein Recept, so ein Physicus oder Medicinæ Practicus in fl. fr. seinem Hause verordnet 12
- Für die Signatur zur Wiederholung eines oder mehrerer Recepten 6
- § 2
- Für



Für eine Receptenverordnung um Mitternachtszeit	fl. fr.	24
Für den ersten Gang, in gemeinen Krankheiten, bey Tage		30
Für dergleichen in ansteckenden Krankheiten		45
Für dergleichen bey Mitternachtszeit, doppelt.		
Für jeden folgenden Gang, in gemeinen Krankheiten, bey Tage		15
Für dergleichen bey ansteckenden Krankheiten, z. B. Ruhr, hitzige und Fleckfieber		22½
Für einen Besuch über Land auf einen Tag, auf Begehren eines Patienten, ohne die Reisekosten, Mahlzeit zc.		30
Wann er über Nacht auf Verlangen des Patienten bliebe		5
Für die erste Konsultation eines Physici mit einem andern diesseitig oder auswärtigen Physico, incl. Gangs und Recepten		1
Für jede nachfolgende dergleichen Konsultation		30
Für ein Consilium über Land in einem Brief, nebst etlichen Recepten		48
Für eine dergl. Konsultation in einem Brief, ohne Recept		24
Für einen Status morbi aufzusetzen, wenn er verschickt werden soll, vom Bogen 1. fl.		
Wenn dergleichen zum Lebenslauf aufgesetzt wird		30
Für Beywohnung einer Aderlässe, nebst der halbabendlichen Besuchung		30



Ordnung und Instruktion für die Chirurigos.

§. I.

Die Chirurgi, welche sich in Barbierer und Bader eintheilen, und welche die Absicht haben, in dieselteig hochfürstl. Landen sich zu etabliren, und ihr erlerntes Metier der Chirurgie zu exerciren, sollen wenigstens sieben Jahre gereift und als Gesellen konditioniret haben; übrighens auch sich mit hinlänglichen und glaubwürdigen Testimoniis von denen Innungen und Laden in denen Städten, wo sie in Kondition gewesen, wegen ihres unbescholtenen Lebenswandels, Nüchternheit und Mäßigkeit, Treue und Fleißes in ihren Berufsgeschäften, wohl legitimiren können; insonderheit aber sind selbige gehalten, Testimonia von der medicinischen Fakultät zu Christian-Erlang beyzubringen, daß sie, dem hochtherrschaftl. Ausschreiben de dato 15. Januarii 1770. zufolge, den darinnen gnädigst anbefohlenen Cursum anatomico-chirurgicum, ein ganzes Winterhalbjahr auf der hochfürstl. Friederichs-Alexandrinischen Universität in Erlang, völlig absolviert haben.

Wenn nun ein Candidatus chirurgiae, er sey Barbierer oder Bader, eine Barbier- oder Badstube, käuflich oder erblich, an sich zu bringen gesonnen ist: so soll er sich keineswegs gelüsten lassen, sich eigenmächtig zu setzen und sein Metier zu exerciren, sondern er soll, bey schwerer Ahndung und Strafe, schuldig und gehalten seyn, so wohl vor Uebernahm einer vom Vater geerbten Officin, als auch im Fall eines Erkaufs, vor dem Kaufabschluss, sich, nach vorgängiger Anzeige bey dem kompetirenden Amt, bey dem Oberamtsphysikat zu melden; seine Geburts- Lehr- und Gesellen-Acta, besonders aber sein Testimonium facultatis medicae Erlangensis, zu präsentiren, und sein Vorhaben, entweder wegen Uebernahm seiner väterlichen Barbier- oder Badstube, oder wegen vorhabenden Erkaufs einer solchen Gerechtigkeit, zu erkennen und ad protocollum zu geben, welches das Physikat mit gutachtlichem Bericht, juncto protocollo et junctis testimoniis, zum hochfürstl. Medicinalraths-Collegio einschiffen wird, wo alsdann dem Candidato von dem Physikat die weitere Verordn- ung des hochfürstl. Medicinalraths-Collegii, wegen seines Examinis



und Verpflichtung publicirt werden soll, indeme ein Bader, in dieser hochfürstl. Landen, durchaus schuldig und gehalten ist, wenn er in einer Stadt, oder in einem mit Stadtrechtigkeit versehenen Flecken, sich etabliren will, bey dem hochfürstl. Collegio medico, falls er sich aber auf dem Lande niederlassen würde, von dem Physico, unter dessen Amtsbezirk er gehört, sich, wie bisher gebräuchlich, examiniren, und wenn nach erfolgter Approbation des hochfürstl. Collegii medici, seine Annahm resolvirt worden, in diejenige Innung einzünften zu lassen, wohin bisher der Ort seines Aufenthalts wirklich einzünftet ist, jedoch soll derjenige, der einmal vor dem hochfürstl. Collegio medico examinirt worden ist, ohne weiteres Examen, in die Innung aufgenommen werden.

Dem hochfürstl. Medicinalraths-Collegio, als ihrem in rebus officii vorgesetzten Foro competent, sollen alle Chirurgi, sowohl Barbierer als Bader, die gebührende Treue, Gehorsam und Respekt erzeigen, auch die in denen Landstädten und auf dem Lande, gegen die nachgesetzte Physikate, die solchen zukommende Subordination bezeigen, die aufgetragene Verrichtungen willig, ohne Murren und nichtige Einwendungen, durchaus befolgen; daferne sie aber etwas zu moniren haben, solches dem Physico, mit gebührender Bescheidenheit, erdfuere; daher auch hiemit

Allen, sowohl Barbierern als Badern, das innerliche Practiciren, bey unnachbleiblich willkührlicher Strafe, für die Zukunft, vollkommen und dergestalt verboten wird, daß kein Chirurgus, einen innerlichen Patienten zu firiren, sich solle gelihsten lassen; vielmehr sollen alle und jede Chirurgi, so bald ein Kranker ihre Hüfte requiriret, solchen alsbald zu dem Medico weisen, oder, wenn ein solcher Patient niemalen einen Medicum gebraucht hätte, nach bestem Wissen und Gewissen einen vorschlagen, keinen verunglimpfen, oder seinen Methodum curandi syndiciren und lächerlich machen, noch weitger ober sich begeben lassen, etwas, so in das chirurgische Fach einschlägt und von dem Medico verordnet wird, heimlich zu unterlassen, und dem Patienten boshafter Weise bezubringen, dieses und jenes, so der Medicus angeordnet, wäre dem Patienten mehr schädlich als nützlich, er sollte also dem Medico nur weismachen, daß alles,

les, nach seiner Verordnung befolgt worden wäre, weil hierdurch des Medici Absicht vereitelt, solcher hinterlistiger Weise getauschet, insonderheit aber des Patienten Genesung, wo nicht völlig behindert, doch wenigstens aufgeschoben und verzögert wird; gestalten ein solcher pflichtvergessener Chirurgus, im Entdeckungsfall und davon gemachter Anzeige bey dem hochfürstl. Medicinalraths-Collegio, sich unvermeidlicher schwerer Ahndung zu versehen hat. Eben solche Behutsamkeit sollen auch Chirurgi mit dem Ueberlassen in hitzigen Fiebern anwenden, und in einem solchen Falle keine, ohne Verordnung und Beyrath eines Medici, wenn solcher zu haben, vornehmen. Und da

§. 5.

Für die Zukunft alle, dem gemeinen Wesen höchstnachtschädliche und die ordentlich privilegirten Apotheken ruinirende Winkelapotheken, gänzlich cessiren sollen: als wird allen Chirurgis hiermit auf das schärfste, bey hoher Strafe, verboten, sich dergleichen von herumlaufenden Colporteurs, Ungarisch- und Thüringischen Dittantenräubern, Laboranten &c. anzuschaffen und leichtglaubige Patienten damit zu betrügen, und um Gesundheit und Leben, die privilegirten Apotheken aber um Brod und Nahrung zu bringen, indeme mit dergleichen schlechte übel präparirte und vermischte Arzneyen, dem Patienten großer Schade zugefüget werden kan. Sollte, diesem entgegen, ein Chirurgus sich anmassen, ein solches verbottenes Winkelapothekus dennoch herzuhalten, und Medicamenta zu dispensiren, so wird derselbe, auf hievon erstattete Anzeige, vor dem hochfürstl. Medicinalraths-Collegio auf das nachdrücklichste gestraft, seine Winkelapothekete hingegen weggenommen und confiscirte werden. Nachdeme man auch

§. 6.

Wahrnehmen müssen, daß sich junge und andere unordentlich lebende Personen, beyderley Geschlechts, mit ihren im unordentlichen Leben kontrahirten Morbis veneris, nicht nur denen Chirurgis, welche Meister sind, sondern sogar ganz unwissenden Badersgefellten anvertrauen, und sich deren Für überlassen: als sollen sie dergleichen nicht unternehmen, sondern derley Patienten schlechterdings an die Medicos verweisen, und so bald das, was in ihr Metier bey dem Patienten einschlägt, nach Verordnung des Medici, pflichtmäßig und getreulich zum Vollzug bringen; Hingegen da



§. 7.

Nicht an allen Orten, wo ein Chirurgus ist, auch ein Medicus und Apotheker anzutreffen, ein Chirurgus aber in solchen Orten deswegen angezsetzt ist, daß er, ausser der Practicirung in der Chirurgie, auch in Ansehung innerlicher Krankheiten, wo NB. ein jählinger Krankheitsfall sich äussert, schleunige Rettung und Hülfe verschaffen soll: so wird ihm zwar erlaubt, auch einige Medicamenta interna, nebst dem, was er zu seinen chirurgischen Verrichtungen, an Emplastris, Balsamicis, Herbis und Radicibus, die er sich selbst sammeln kan, Vulnerariis &c. ohnehin benöthiget ist, zu haben, und im Fall der Noth zu dispensiren, jedoch mit der ausdrücklichen Ausnahm, daß 1.) der Chirurgus alle seine ihm solchergestalt erlaubte Medicamenta interna, so wie seine externa, e. g. Emplastra, Radices und Herbas, die er sich nicht selbst sammeln und machen kan, aus der nächsten Apotheke, wohl präparirter, sich anschaffe, und keineswegs schlechte und schädliche; bey herumlaufenden Delträgern; zum Schaden des gemeinen Wesens, und Ruin der privilegirten Apotheken, erkaufte zu weitem Gebrauch herhalte; weit weniger 2.) vorstehende, blos auf dringende Fälle; wo Gefahr auf dem Verzug haftet, sich einschränkende Vergünstigung, auf Unersehliche und eine kontinuierende heimliche Praxin internam extendire, indeme, wenn gleich vorermeldter massen dem Chirurgo freygelassen wird, in einem schnellen Falle Medicamenta, auch einem Landmann ein unschädliches Laxirmittel zu geben, doch dieses einz für allemal mit der Einschränkung zu verstehen ist, daß wenn ein jählinger Erkrankter sich nicht binnen 24. Stunden auf die von dem Chirurgo hergegebene Arzneimittel bessern sollte, der Chirurgus solchen nicht eigenmächtig tractiren, sondern vielmehr, entweder selbst ein Medicum vorschlagen, oder dem freyen Willen des Patienten einen zu wählen lediglich überlassen, und überhaupt sich gänzlich nach S. 4. zu verhalten schuldig und gehalten seyn solle.

§. 8.

Mit ihren Mitbewerbern sollen die Chirurgen in Städten, und die in Marktflecken und Dörfern mit ihren benachbarten diesseitigen Chirurgen, in gutem Vernehmen leben, selbige nicht verunglimpfen, verachten und solchergestalt ihre Praxin und Ehre schwächen, auch sich durchaus nicht begehren lassen, heimlich zu des andern Patienten und Kunden zu gehen, allerley chirurgische Verrichtungen bey ihnen zu exerciren, und solchergestalten dem andern selbige abspendig zu

zu machen; In dem Fall aber, da ein zumal noch junger und in praxi noch nicht sonderlich erfahrener Chirurgus, einen gefährlich- oder langwährigen Patienten zu kuriren hätte, so erheischen beydes seine Pflicht und Gewissen, und wird ihme ausdrücklich gebotten, einen, entweder im Ort wohnhaft- oder benachbarten diesseitigen mehr erfahrener und ältern Mitmeister zu Hülfe zu nehmen, solchen seine Kurart die er bisher angewendet, bona fide zu entdecken, sich mit ihme vertraulich und freundschaftlich zu unterreden und zu begehren, somit aber mit vereinten Kräften, des Patienten Nutzen und Frommen zu befördern, in billiger Rücksicht, daß er dadurch Ergeen von Gott, auch Ehre und Belohnung bey denen Menschen erlangen werde.

§. 9.

Da die Chirurgen in diesseitig hochfürstl. Länden bey ihrer Verpflichtung, auch unter andern den am Ende dieser Ordnung angehängt chirurgischen Tax, zu beschwören gehalten sind, so erfordert die Pflicht eines jeden Chirurgen, (daserne er anders nicht meynendig werden will) solchen durchaus strikte zu halten, und selbigen weder zu überschreiten, noch um seinem Mitmeister die Kunden und Patienten zu entziehen, bey bemittelten Patienten weniger als der Tax vermag, zu nehmen. Bey Armen hingegen ist es einem rechtschaffenen Chirurgo rühmlich, ja der christlichen Liebe gemäs, weniger anzusetzen, und wenn allenfalls die Sache nicht von Wichtigkeit ist, ganz unentgeltlich zu kuriren. Solten hingegen undankbare, dennoch aber bemittelte Patienten sich finden, die dem Chirurgo nach einer zu Ende gebrachten Kur, seine taxmäsig ansehende Bemühungen und Heilungskosten abzulangnen, oder wie die öftere Erfahrung gelehret, nur die Hälfte, ja noch weniger zu bezahlen gedächten, so werden die Chirurgen hiemit angewiesen, solche bey der Behörde zu belangen. Gleichermassen werden in Kraft dieses, Chirurgen, wenn sich unter ihnen selbst Mißthelligkeiten und Streit, ihr Officium und Funktion betreffend, ereignen solten, bedener, solche vor das Physikat zuerst zu bringen, dessen Bescheid abzuwarten, und nicht eher als bis ein oder der andere Theil, durch des Physikats unentgeltliche Vermittelung, sich graviret zu seyn und nicht dabey akquiesciren zu können vermeinet, die Entscheidung des hochfürstl. Medicinalraths Collegii, zu imploriren.



§. 10. *Beim Annehmen der Gesellen und Lehrlingen, wird denen Chirurgen hiermit eingeschärft, in Ansehung der ersten, so viel möglich und die Beschaffenheit der Sache erlaubt, auf tüchtige aber unbesweibte Leute den Bedacht zu nehmen, die sie nicht blos und allein zum Nasiren, Schröpfen und Aderlassen brauchen, sondern denen sie auch, wenn sie krank werden oder abwesend seyn müssen, ihre Kundschaft anvertrauen können, damit nicht durch Nachlässigkeit, Unfleiß und unregelmäßiges Verbinden der Wunden und Schäden, Vesicatoriorum, &c. die Patienten merklicher Gefahr ausgesetzt werden mögen.*

So viel hingegen die Reception der Lehrlingen betrefft, so soll es damit durchgängig so gehalten werden, wie §. 17. der Apothekersordnung vorgeschrieben worden. Da man auch bemerket daß viele Chirurgen, zumalen auf dem Land, statt ihre Lehrlingen in dem chirurgischen Metier, getrenlich zu unterweisen und zu fleißiger Lesung guter anatomisch- und chirurgischen Bücher, in der Zwischenzeit wenn die Kundschaft versehen ist, anzuhalten, selbigen vielmehr die Wartung der Kinder, allerley Haus- Garten- und Selbarbeit aufzulegen gewohnt gewesen: Als werden alle Chirurgen andurch ernstlich ermahnet und verwarnet, sich bey unausbleiblicher Abzundung dafür zu hüten, und die ihnen zur Lehr anvertraute junge Leute, keineswegs in ihrem Lernen zu behindern und mit Fleiß zu vernachlässigen. Alle diesfallige Kontravention soll nachdrücklich bestraft werden.

§. 11.

Beim einer vorfallenden Schlägerey und gefährlichen Verwundung, worzu der Chirurgus am ersten gerufen wird, soll selbiger, wenn sich dergleichen in der hochfürstl. Residenz zugetragen, gleich nach dem ersten Verband, dem Stadtphysikat und Stadtfraischamt, auf denen Oberämtern aber dem Physikat und Fraischamt, die gehörend pflichtmäßige Anzeige erstatten, damit von denen erstern die dienlichsten Mittel und ein concertirter Methodus medendi, zur Geneß- und Heilung des Laesi, veranstaltet werde, wo hernach der Chirurgus die Aufträge des Physikats und Amtes, getrenlich und nach Umständen zum Vollzug zu bringen schuldig und gehalten ist.

§. 12.

Da bey hiesiger Hauptlade und Innung der Bader und Chirurgorum, auch viele auswärtige Membra aus denen benachbarten Herrschaften, sich ad Examen und Incorporirung von jeher gemeldet, so wird wegen solcher membrorum extraneorum hiermit stipuliret, daß es mit selbigen lebiglich bey der alten Obervanz dergestalten verbleiben soll, daß selbige 1.) blos auf mündliche Anmeldung bey der Medicinaldeputation des Stadsz und Landphysikats und den geschwornen Meistern des Mittels, nach einem ihnen anveraumten Termin, auf der Herberge vor offener Lade und versammeltem Mittel, von denen Medicinal-Deputatis, jedoch ohne führendes Protokoll geprüfet, hernach bewandren Umständen nach, in das Mittel, durch prästirendes Handgelübb recipiret werden. 2.) Keine andere als die sonstige, bey dem Mittel vor offener Lade zu erlegenden Gebahren von 31. fl. entrichten, sonst aber an keinen Tax gebunden; jedoch 3.) schuldig und gehalten seyn sollen, ihre jährliche Onera zur Lade und Mittel, wie andere diesseitige Chirurgi, auch beyzutragen, die ihnen vorgeschriebene und bey ihrer Reception anzugelobte Innungs-Artien, os getreulich und ohne Gefährde zu halten, auch in allen ihr Metier betreffenden Vorfällenheiten, sich darnach zu richten.

Da die leidige Erfahrung gewiesen, daß Schmiede, Hofärzte, Ditten, Schäfer und Fallmeister, in diesseitig hochfürstl. Landen, in Städten, Marktstellen und Dörfern, ohne Scheu, zum größten Nachtheil der Orts-Chirurgorum und Abschneidung ihrer Nahrung und Brods, auch auf eine die Kunst der Chirurgie in Verfall und Verachtung bringende Weise, die gewöhnlichsten chirurgischen Operationes, mit Ueberlassen, Schröpfen, Weinz und Aemtsbrach, dann Verrentungen, auch Heilung der Wunden und offenen Schäden, ganz ungehindert und bishero unbetretet zu treiben sich angemasset haben, wodurch die Orts-Chirurgi nothwendig verarmen müssen: Als wird denen Chirurgis diesfalls aufgegeben, dergleichen dem Bono publico und approbirten Chirurgis höchstschwertheliche Pfuschereyen, dem Physikat zur benöthigten Anzeige an das hochfürstl. Medicinalraths-Collegium, zu eröffnen; Wo nöthigens alle Chirurgi, sowohl Barbierer als Bader, auf das Gemehsente

senste schuldig und gehalten sind, über diese vorgeschriebene und durch den Druck öffentlich bekannt gemachte Ordnung, die alle Chirurgen, sowohl die schon examinirt und etablirte, als die sich erst etablirende, sich anschaffen sollen, ingleichen über die am Ende angeführte Taxe, auf das genaueste zu halten, auch hierüber den hier folgenden Eid zu prästiren.

Ihr sollet geloben und schwören, dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Friedrich Carl Alexander, Markgrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Schlessien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Herzog; Burggrafen zu Nürnberg, ober- und unterhalb Gebürge; Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und Mörs; Grafen zu Glas, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin; Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostok und Stargard; Grafen zu Sahn und Wittgenstein; Herrn zu Limpurg; ic. ic. Des Löblich-Fränkischen Kreises Kreisobristen und Generalfeldmarschall; Ihre Röm. Kaiserl. auch königlich-Preussischen Majestät Majestät respect. Generalmajor und Generalleutenant, auch Obrist über drey Cavallerie-Regimenter; ic. ic. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, wie auch Dero männlichen Leibeserben und da deren nicht mehr wären, dem königlichen Kurfürsten Hause Brandenburg, und denen daraus postirirenden Herren, welchen die Succession in denen Landen des Fürstenthums Burggrafthums Nürnberg ober- und unterhalb Gebürge, nach Ausweis derer am 24. Junii 1752, von allerseits regirirenden Herren des königlichen Kurfürstlichen und hochfürstlichen Hauses Brandenburg, erneuerten und bestätigten Hausverträge, zugehören wird, als euren natürlichen Erbberren, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn.

Dero

Dero Nutzen und Frommen zu fördern, Schaden aber abzuwenden;

Besonders sollet ihr in dem Dienst eines Chirurgi und Baders, wozu ihr von gnädigster Herrschaft verordnet und privilegiert seyd, euch förderfamst eines nüchtern, mäßigen und ordentlichen Lebenswandels beflüssigen, auch diejenigen Pflichten, so in der Medicinalordnung dieses Fürstenthums, enthalten und von diesem hochfürstlichen Medicinalraths- und Sanitäts-Collegio, euch vorgegeschrieben sind, fleißig nachkommen und auf selbige strickt halten, so mit insgemein, mit solch eurer erlernten Kunst, chirurgischen Wissenschaft und Beruf, jedermann, hohen und niedrigen Standes, Reichen und Armen, getreu, willig und unverdrossen, so Tags als Nachts, wo ihr hingerufen werdet, beystehen und eure Patienten, nach eurem besten Verstand, Gewissen und nach Grundsätzen der neuen Chirurgie, männiglich zu Hülff, Nutz und Frommen, behandeln. Ihr sollet euch aller vergifteten Instrumenten und Werkzeugen, in Aderläsen und Wundarzneyen oder Heilen, enthalten und da ihr einen oder mehr erfahren würdet, der in eurem Metier, Gefahr, oder Falsch, brauchen würde, selbigen ohne Verzug, eurem vorgesetzten hochfürstlichen Medicinalraths- und Sanitäts-Collegio, in der Stille, anzeigen und nicht verschweigen oder vorseztlich unterdrücken.

Hiernächst sollet ihr euch auch jederzeit mit tüchtig- und verdächtigen Gesellen versehen, damit selbige in dem Fall, da ihr krank oder abwesend wäret, euren Patienten und Kunden an der Hand seyn können und solchergestalt Niemand, weder durch euch, noch durch euer Versehen, von euren Leuten veräuget oder in Gefahr gesezt werde, gleichwie ihr auch keine junge Purische in die Lehr annehmen sollet, welche nicht die gehörigen Gründe in der lateinischen Sprache ge-
 ¶ leget,



leget, noch sich diesfalls mit einem glaubwürdigen Testimonio ihres Præceptoris, hinlänglich legitimiren können, damit nicht die Unwissenheit von Zeit zu Zeit, weiter ausgebreitet werde.

Mit euern Mittelsgenossen in hiesiger Residenz, sollet ihr euch in alle Wege fried- und freundschaftlich betragen, keinen weder heimlich, noch öffentlich verunglimpfen, und als ob er unfüchtig und in der Chirurgie unerfahren wäre, bey dem Publico verdächtig machen und ausbreiten, noch den eurigen dergleichen gestatten, um dadurch selbigem die Kunden zu entziehen und an euch zu locken; Wegen ihr euch alles unnöthig: schimpflich: einem Zahnarzt und Marktshreyer: keineswegs aber einem rechtschaffenen Chirurgo, anständigen Prahlens und Rühmens; von hier und da gethanen glüklichen Kuren, lediglich zu enthalten habt.

Eben so sollet ihr euch auch des genauesten Stillschweigens befeisigen, bey euch unter Händen kommenden Patienten, die ihre Leibesgebrechen gerne verschwiegen wissen wollen, Niemand davon, am allertwenigsten in Gasthöfen und andern Zusammenkünften, etwas zum Schaden und Schande eures Nächsten, zumal bey gewissen heimlichen Krankheiten, entdecken.

Des innerlichen, euch nicht gebührenden Practicirens und Annahme allerley Patienten, sollet ihr gänzlich müßig gehen und solches denen Personen lediglich überlassen, welche von gnädigster Herrschaft dazu bestellet sind; Besonders aber sollet ihr auch venerische Patienten zu kuren, euch nicht unterziehen, noch denselben Mercurialmittel, von denen ihr die gehörige Wissenschaft nicht habt, unvorsichtig geben, oder Salivationes instituiren, sondern vielmehr dergleichen Patienten, getreulich und zu Beruhigung eures
Gewis:

Gewissens, anrathen, sich eines medicinischen Rathes zu bedienen, wo ihr sodann das euch zukommende Aeußerliche, unter der Direction und Aufsicht des Medici, besorgen könnet. Eben so sollet ihr auch in euren Häusern, keine von so genannt herumlaufenden materialischen Del- und Schachtelträgern erkaufte, unsicher und schlecht präparirte Medicamenta, als wahre Gifte, erhalten; und heimlich denen eure Hülfe in innerlichen Krankheiten, suchend- leicht- glaubigen Personen, dispensiren, folglich keine heimlich- geschärfte verbottene Winkelapotheke, zum Schaden und Ruin beyder hiesig. wohl eingericht. und mit allem Benöthigten, wohl versehenen Apotheken und der übrigen privilegirten Apotheken aufstellen, sondern vielmehr das was ihr von äußerlich- auch in eurer Praxi chirurgica benöthigten Emplastris, Unguentis, Speciebus externis, Balsamicis und deraeichen nicht selbst zubereiten könnet, aus den einheimischen Apotheken euch anschaffen, damit auch dadurch kein Nachtheil denen von euch in die Kur genommenen Patienten zuwachen möge; So sollet ihr auch nach vollendeten Kuren, euch mit der Bezahlung nach dem, von diesem hochfürstl. Medicinalrathes und Sanitäts- Collegio gemacht und euch publicirt chirurgischen Tar, in alle Wege genügen lassen und niemand übernehmen; bey Armen hingegen die euch die gehalten Bemühungen nicht taxmäßig vergüten können, nach christlicher Liebe und Barmherzigkeit verfahren, im Gegentheil aber, und wenn undankbare gleichwol aber vermöglich und begüterte Personen, euch die für eure Bemühungen, nach dem Tar gewissenhaft ansehende Forderungen nicht bezahlen wollten, so habt ihr solche zu diesem hochfürstl. Medicinalrathes und Sanitäts- Collegio ad revidendum et ratificandum, einzuschicken.

Überhaupt sollet ihr, diese eure chirurgische Wissenschaft dergestalt ausüben und euren Dienst so vertreten,



wie es einem christlich-rechtschaffen-ehrliehen Mann und vernünftigen Chirurgo, in alle Wege eignet und gebühret, und ihr solches zuvörderst vor Gott im Himmel, dann eurem vorgesetz- hochfürstl. Medicinalraths- und Sanitäts-Collegio, auch eurem eigenen Gewissen, euch zu verantworten getrauet.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

I.

S a r

Hey dem Examine, Reception und Verpflichtung eines
Barbierers oder Baders.

fl. fr.
Aheinf.

Für das eintägige Examen dem Deputato des Hochfürstl. Collegii medici, nemlich wenn der Examinandus sich in hiesig Hochfürstl. Residenz niederlassen will, dem zeitigen Stadt-Physico, wenn er sich aber in einer Landstadt zu etabliren gedenkt, dem jedesmaligen Land-Physico	„	„	„	3	—
Dem Staats-Chirurgo, quâ Medicinal-Assessori, bey Examirung eines Militärfeldscherers	„	„	„	2	30
Dem Medicinalraths-Secretario für Führung des Protocoll	„	„	„	1	30
Für die erlassende Citation zum Physikat	„	„	„	—	15
Für das Examinationsattestat incl. Stampfs	„	„	„	1	36
Für Mundirung des Examinations-Protocoll, für den Bogen 6. fr.	„	„	„	—	—
Dem Kanzleydiener	„	„	„	—	15
Zur Sportulnkasse	„	„	„	3	—
Pro Citatione an das Physikat zur Verpflichtung	„	„	„	—	15
Für die Pflichtsablefung zum Sekretariat	„	„	„	1	—
Dem Kanzleydiener für den Mantel	„	„	„	—	15

2.

T A R

für die Barbierer und Wader.

fl. fr.

Rheint.

Von einer gemeinen frischen Wunde, die nicht sonderlich erheblich, sollen sie haben: für den ersten Verband nebst Gang	—	20
Für alle nachfolgende	—	10
Für eine grose, oder auch beinschrötige Wunde die doch nicht gefährlich noch tödlich ist, für den ersten Gang und Verband	—	36
Für die nachfolgende	—	12
Wey einer bloßen Fleischwunde zu heilen, für den ersten Gang und Verband	—	22½
Für die nachfolgenden	—	7½
Von einer beinschrötigen Wunde zu heilen, nachdem solches gros oder gefährlich ist, 6. 7. bis	—	14
Auf das höchste	—	22 30
Von einer Stichwunde, nachdem solches tief oder gefährlich ist, von 6. bis 7. fl. 30. fr. höchstens	—	15
Für eine sogenannte Fleischwunde am Kopf, wenn solches durch einen Hieb geschehen, 3. fl. 4. fl. 30. fr. bis	—	6
Für eine dergleichen Hauptwunde, vom Schlagen oder Gallen, 4. fl. 30. fr. höchstens	—	6
Für eine gefährliche Hauptwunde, dabey das Cranium und Pericranium verletzt oder eingedruckt, doch ohne Fissur, von 7. fl. 30. fr. bis höchstens	—	12
Von einer Verletzung des Hauptes, da das Cranium cum Fissura merklich eingedruckt ist und mühsam gehoben werden muß, 12. bis 18. höchstens	—	22 30
Von dergleichen Schaden, da der Trepan applicirt werden muß, für die Application	—	4 30
		Für



	fl.	fr.
Für einen Bein- oder Armbruch an alten Personen, ohne Wunde, 15. höchstens	20	—
Für einen Arm oder Beinbruch an jungen Personen, ohne Wunde, 10. höchstens	12	—
Für einen Bein- oder Armbruch bey alten Personen, mit einer Wunde, 20. höchstens	24	—
Für einen Bein- oder Armbruch mit einer Wunde, bey jungen Personen, 15. höchstens	18	—
Für die Deposition und nachmalige Besorgung einer Luxation oder Subluxation, 1. fl. 30. fr. 3. fl. höchstens	4	30
Hey Contusionen, Geschwüren, sowohl Abscessen als Ulceribus, allerley Geschwulsten, Entzündungen, bösen Hälsen und dergleichen Zufällen, da deren Besorgung und dabey vorkommende Bemühungen sehr verschieden, folglich so eigentlich nicht taxirt werden können, wird denen Chirurgis erlaubt, für den ersten Gang	20	—
Für die nachfolgende	10	—
<p>Wohingegen die Chirurgi ihrer Seite angewiesen werden, die Patienten nicht mit mehrern Besuchen zu beschwehren, als die Beschaffenheit der Sache erfordert.</p>		
Pro applicatione Clysteris, bey Tag 24. fr., bey Nacht 36. fr.	—	45
Pro applicatione Hirudinum ad Loca haemorrhoidalia	—	45
Für die Applikation der Vesikatorien an beyde Arme oder Waden, in Morbis benignis, wenn die Patienten die dazu benöthigte Emplatra und Unguenta selbst aus der Apotheke verschaffen	2	30
Wenn der Chirurgus Emplatra und Unguenta selbst hergibt	3	15
Für die Applikation der Vesikatorien, an beyde Arme oder Waden, in Morbis malignis exanthematicis, da manchesmal Diarrhoeae putridae koncurriren, folglich propter Nauseam et Foetorem, Sanitatis et Vitae dispendium darunter versiret, von obigen Tax das Duplum		

Pro

	fl.	kr.
Pro applicatione Fonticuli und Verbindung, bis es zum völligen Fluß und Suppuration gebracht worden	= 8	—
Für eine Amputation am Arm oder Fuß	= 15	—
Für die Exstirpation einer Krebsartigen Brust	= 15	—
Wobey überhaupt allen Chirurgis erlaubt wird, bey der Verbindung eines Krebschadens, wegen damit verknüpften Gestanks, Ekels und Nachtheils an Gesundheit und Leben, für den ersten Verband	=	— 45
Für die nachfolgende aber anzusehen.	=	— 15
Für das Aderlassen und Schröpfen wird zwar denen Chirurgis in hochfürstl. Residenz kein Tax gesetzt, sondern wie bisher, der Discretion eines jeden, die Bezahlung überlassen. Auf dem Land aber wird denen Chirurgis hiemit erlaubt, von dem Bauernvolk, für ein oder die andere Operation wenigstens zu nehmen	=	— 6
Wobey überhaupt noch anzumerken und allen Chirurgis zu gestatten ist, bey Verrichtungen, wozu sie in der Nacht aufgerufen werden, ein Drittel mehr, für ihre Bemühungen anzusehen und sich bezahlen zu lassen, als in dem vorstehenden Tax, bey jeder Vorfällenheit, passirt und affordirt worden.		
Für einen Gang über Land, darf der Chirurgus etwas Billiges in Ansatz bringen.		



IV
H. L. D. Brausefeld.
Ordnung und Instruktion

für die Accoucheurs und Geburtshelfer.

§. I. Ein Accoucheur oder Geburtshelfer der kein Doctor medicinae sondern ein Chirurgus ist, soll, was seine moralischen Eigenschaften betrifft, in der lateinischen, griechischen, auch allenfalls französischen Sprache, gute Fundamenta haben, damit er, in der erstern und letztern, einen Autorem lesen, und gründlich verstehen könne; auch soll er eine gründliche anatomische Kenntnis, wie überhaupt des menschlichen Körpers, also insonderheit derer Partium genitalium besitzen. In seinem Lebenswandel soll er sich einer ehren ungeheuchelten Gottesfurcht, Wahrheitsliebe, genauer Verschwiegenheit, Uneigennützigkeit, Nüchtern- und Mäßigkeit, Ehebarkeit, gehöriger Herzhaftigkeit, keineswegs aber Verwegenheit besleißigen; mit jedermann fried- und freundschaftlich leben, auch sich aller Prahlerey und Charlatanerie von seinen glücklich ausgeführten Operationen, gänzlich enthalten, und diesfalls denen Hebammen mit guten Beyspielen vorgehen.

§. II. Ratione seiner körperlichen Eigenschaften muß selbiger gesund und robuster Leibeskonstitution, nicht fränklich heftischer Disposition, am allerwenigsten aber gebrechlich seyn, sondern firmam manum zu Ausübung seines Meier haben, weil ausserdem selbiger nicht zu allen besonders Nachtszeiten, kalten und stürmischen Wetter, sich zu denen Kreissenden, zumal über Land, zu begeben tüchtig seyn würde.

§. III.

Dem hochfürstl. Medicinalraths- und Sanitäts-Collegio, als seinem in rebus officii vorgesetzten Foro competenti, soll jeder Accoucheur die schuldige Treue und Gehorsam erzeigen, alle daher erhaltende in sein Sach einschlagende Befehle, unverzüglich, zum Vollzug bringen, auch gegen die Oberamts-Physicos alle gebührende Achtung und Subordination bezeigen.

II

§. IV.

§. IV.

Wenn nun einer mit allen diesen moralisch- und physischen Eigenschaften ausgerüstet, und sein erlerntes Metier in diesseitig hochfürstl. Landen zu exerciren gesonnen ist, soll er sich forderfamst bey dem hochfürstl. Medicinalraths- und Sanitäts-Collegio, per memoriale, gebührend melden, seine Testimonia academica und daß er den Cursum anatomico-chirurgicum absolviret, selbstn Cadavera, besonders Sexus foemini, zergliedert; und in Hospitalern und Armenhäusern, unter der Aufsicht und Direction geschickter Professorum die Geburtshülfe praktisch geriebet, beylegen, wo sodann er, praevio examine bey der Medicinaldeputation, welche, wenn der Accoucheur sich in der hochfürstl. Residenz etabliren will, aus dem jedesmaligen Stadt-Physico, wenn jener aber seinen Aufenthalt auf dem Lande einzurichten gesonnen ist, aus dem zeitigen Land-Physico, unter dem Besitze des chirurgischen Medicinalraths-Affectoris, bestehen solle, auch darüber ad Collegium erstatteten Anzeige, von hochfürstl. Medicinalraths-Collegii wegen, durch ein Vorschreiben Serenissimo empfohlen werden wird.

§. V.

Denen Hebammen soll er zwar mit gehöriger Liebe und ohne Veracht- und Heruntersetzung begegnen, keinen unnötigen Stolz oder lächerlichen Hochmuth gegen selbige spüren lassen, kleine unbedächtigliche Fehler zwar nicht ganz übersehen, sondern mit Bescheidenheit, ohne großes Aufsehen davon zu machen oder der Hebammen Kredit dadurch zu schwächen, untersagen; im Gegentheil aber, bey beträchtlichen, auf die Gesundheit und Leben der Kreissenden und Kinder einen wichtigen Einfluß habenden Fehlern, keineswegs, bey selbst zu gewärtigender Strafe, stillschweigen oder konniviren, sondern vielmehr dergleichen, mit gebührendem Ernst, verweisen und bedrohen, auch eines bessern belehren, und daferne die Hebamme incorrigible bliebe, die schleunige Anzeige davon zum hochfürstl. Medicinalraths-Collegio erstatten, damit eine solche ungehorsame und ungeschickte suspendirt, oder, bewandten Umständen nach, abgeschaffet werden möge.

§. VI.

Und da denen Hebammen von hochfürstl. Medicinalraths-Collegii wegen, ausdrücklich anbefohlen worden, den Accoucheur bey
rechter

rechter Zeit zu rufen; so ist selbiger gehalten, in dem Fall, und wenn er wahrnehmen sollte, daß, durch Zaudern einer Hebamme, entweder der Mutter oder Kind oder beyde verwahrloset worden, sogleich die pflichtschuldige Anzeige an dieses hochfürstl. Collegium zu machen, damit eine solche Kontravenientin, andern zum warnenden Beispiel, mit gebührender Strafe angesehen werden könne.

§. VII.

Wird ein Accoucheur gerufen, es sey bey Tag oder Nacht, auch zu welcher Jahreszeit es wolle; so erheischet seine Pflicht, sich sogleich bey der Kreissenden einzufinden, sich aller Umstände genau zu erkundigen, die wahre Lage des Kindes zu erforschen, der Kreissenden liebevoll einen Muth einzusprechen, und alsdann, unter stilltem Gebet, ohne äußerliche scheinheilige Ceremonien und Niederknieen, seine Operation und Extraktionem foetus, nach Grundsätzen, auch bestem Wissen und Gewissen, zu verrichten: und obgleich ein Accoucheur, so oft er berufen wird, seinen Apparatum instrumentorum mitnehmen soll; so erfordert dennoch das einem Accoucheur sehr nöthige Menagement, solche nicht in Gegenwart der Gebährenden zur Schau auszulegen, und solcher dadurch einen vielleicht tödlichen Schrecken einzujagen, sondern selbige an einem verborgenen Orte auszapfen. Gleichwie man sich ohnehin zu seiner Geschicklichkeit versiehet, daß er ohne die alleräußerste Noth kein Instrument anzuwenden werde, und, wenn ja, in äußerstem Falle, damit verfahren werden müßte, so hat er solche vor dem Gesicht der Kreissenden, auf alle mögliche Art, zu cachiren, auch überhaupt selbige so zu appliciren, daß weder Mutter noch Kind darüber zu Schaden kommen mögen.

§. VIII.

Wenn der Accoucheur seine Operation glücklich beendiget, soll er die gehörige Sorgfalt für die Kindbetterin tragen, und diesfalls quoad regimen mit der Hebamme und Verwandten dann Wärterin die nöthige Vorkehrungen treffen, wenn die Operation in loco geschehen, solche fleißig, nach erheischenden Umständen, besuchen, und, so es erforderlich, einen Medicum, wann nemlich der Accoucheur nur ein Chirurgus ist, zu Hülfe nehmen, damit allen bedenklichen Zufällen, Febribus lochialibus inflammatoriis, bestmöglichst vorgebeugt werde, auch ihm deswegen nicht der mindeste Vorwurf gemacht werden könne.



§. IX.

Denen Hebammen des Orts soll er wochentlich zweymal: beneu auf dem Lande angestellten aber wenn es thunlich ist, Unterricht in der Geburtshülfe geben, und keinen dabey nöthig: und nöthlichen Vortheil, gewissenloser Weise, verhalten, sondern vielmehr selbige, nach bestem Wissen, treulich unterweisen, und sich, bey diesem Unterrichte, nach der ihm vorkommenden Subjectorum Einsicht und Bezriffen, genau richten: denn, da dergleichen Weibspersonen der lateinischen Sprache und Anatomie völlig untundig sind; so ist nöthig, sich, bey deren Unterweisung, aller lateinischen Kunstwörter lediglich zu enthalten, und selbige, nach dem Maas ihres Verstandes, kurz und deutlich zu instruiren, benebst auch ihnen solche Bücher zum Nachlesen zu empfehlen, welche zwar gründlich, aber doch leicht und deutlich abgefaßt sind.

§. X.

Da auch jeder Orts: Accoucheur schuldig und gehalten ist, einer ausgelernten Hebammenlehrtochter, die bey ihm den Unterricht genossen, ein pflichtmäßiges Testimonium über ihre gemachte gute Profectus auszufstellen; so wird jeder Accoucheur hiemit ernstlich verwarnet, einer, die nichts gelerner haben solte, aus Gewinnsucht ein gutes Testimonium zu ertheilen, indeme er zu gewärtigen hat, daß wenn, bey dem mit ihr angestellten legalen Examine sich ihre angerühmte Geschicklichkeit nicht erproben solte, er davor responßibel seyn müsse.

§. XI.

Alles voranstehende sollen die Accoucheurs, bey ihrer Bestallung, genau und unverbrüchlich halten, auch darüber den nachstehenden Eid bey dem Hochfürstl. Medicinalraths- und Sanitäts Collegio abzulegen gehalten seyn:

Ihr solltet geloben und schwören, dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Friederich Carl Alexander, Markgrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Krossen, Herzog; Burggrafen zu Nürnberg, ober- und unter-

unterhalb Gebürgs; Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Mörs; Grafen zu Glas, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin; Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostok und Stargard; Grafen zu Sayn und Wittgenstein; Herrn zu Limpurg; zc. zc. Des Eöblich-Fränkischen Kreises Kreisobristen und Generalfeldmarschall; Ihro Röm. Kayserl. auch königlich Preussischen Majestät Majestät respect. Generalmajor und Generalleutenant, auch Obrist über drey Cavallerie-Regimenter, zc. zc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, wie auch Dero männlichen Leibeserben und da deren nicht mehr wären, dem königlichen Ruhrhause Brandenburg, und denen daraus posterirenden Herren, welchen die Succession in denen Landen des Fürstenthums Burggraffthums Nürnberg ober- und unterhalb Gebürgs, nach Ausweis derer am 24. Junii 1752, von allerseits regierenden Herren des königlichen Ruhr- und hochfürstlichen Hauses Brandenburg, erneuerten und bestätigten Hausverträge, zugehören wird, als euren natürlichen Erbherren, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, Dero Nutzen und Frommen zu fördern, Schaden aber abzuwenden; Besonders sollet ihr in dem Officio eines Accoucheurs und Geburtshelfers, wozu ihr von Sr. hochfürstl. Durchleucht gnädigst defretirt und bestellet seyd, allen denjenigen Gesezen, Observanzen und Statuten, welche in der Medicinalordnung dieses hochlöblichen Fürstenthums und Landes überhaupt- insbesondere aber in der Ordnung und Instruktion für die Accoucheurs und Geburtshelfer, pro norma vorgeschrieben sind, genau und unverbrüchlich nachkommen, bey allen Vorfällenheiten, euch der Unverdroffenheit, Bereitwilligkeit, Verschwiegenheit und Uneigennützigkeit befeiffigen. Daher euch auch obliegt, gewiese geheime Leibeskrankheiten und Gebrechen, die ihr bey ein oder andern Kreiffenden, zu denen ihr geruffen wer-



den solltet, entdecken würdet, unter dem genauesten Siegel der Verschwiegenheit zu halten, und keineswegs zur Beschimpf- und Kränkung der sich eurer Hülfe, in der größten Noth, anvertrauenden Frauenspersonen, unter die Leute zu bringen, bey zu gewärtigen habend: empfindlicher Ahndung und Strafe. Ihr sollet euch auch nicht unterfangen, den vorgeschriebenen Tax für eure verrichtende Operationes zu überschreiten, sondern euch, in alle Wege, daran genügen lassen, und erwarten, ob Standes- oder andere begüterte Personen, euch ein mehrers, für angewandten Fleiß, freywillig geben wollten, folglich Niemand diesfalls übernehmen; auch euch überhaupt so betragen, wie solches einem geschickt- und gewissenhaften Accoucheur und Geburtshelfer eignet und gebühret, und wie ihr solches zusörderst vor Gott im Himmel, dann dem euch vorgesetzthochfürstlichen Medicinalraths und Sanitäts. Collegio, euch zu verantworten getrauet.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

I.

Tax

Hey dem Examine und Verpflichtung eines

Accoucheurs.

	fl.	kr.
Dem zum Examine deputirten Membro des Hochfürstl. Medicinalraths-Collegii	3	—
Dem chirurgischen Medicinalraths-Assessorii	2	30
Dem Medicinalsekretariat für Protokollirgeblirh	1	30
Pro Citazione ad Examen	—	15
Für das Examinationsattestat incl. Stampfs	1	36
In die Sportelkass	3	—
Dem Kanzleydiener	—	15
Für die Nichtsablefung zum Medicinalsekretariat	1	—
Dem Kanzleydiener bey der Verpflichtung	—	15

2.

T a r

für die Bemühungen eines Accoucheurs.

	fl.	kr.
Für ein verrichtetes Accouchement bey wohlbemittelten Personen, excl. der gewöhnlichen Reisekosten wenn er über Land gerufen wird	=	= 15 —
Bey mäßigbemittelten, excl. der Reisekosten wo er über Land reisen muß	=	= 10 —
Wenn die Kosten, bey armen Personen, ex piis corporibus, nach alter Observanz gezahlet werden	=	= 6 —
Solte die Operation bey armen Personen auf dem Lande verrichtet werden; so müssen die Reisekosten ebenfalls extra, ex piis corporibus, gezahlet werden.		



Medicinalvein
Ph. H. H.

Ordnung und Instruktion für die Hebammen.

§. I.

Jede Weibsperson, sie sey ledig oder verheyrahet, die sich der Hebammenkunst zu widmen Vorhabens ist, soll nach ihrem sittlichen Charakter betrachtet, guten ehrlichen Herkommens seyn, noch jung oder wenigstens in mittlern Jahren stehen, nicht alt und kraftlos seyn, einen guten Verstand und Fähigkeit etwas zu begreifen, besitzen. Im Lesen und Schreiben soll sie wohl unterwiesen seyn. Sie soll sich einer ungeheuchelten Gottesfurcht, Verschwiegenheit, Uneigennützigkeit, Unverdroffenheit und Bereitwilligkeit, gegen ihren Nächsten befeisigen, allen sündlich und lächerlichen Aberglauben meiden, und vielmehr denen Personen, mit welchen sie zu thun hat, dergleichen auszureden suchen. Die Keuschheit, Sittsamkeit, Nüchtern- und Mäßigkeit soll eine Nichtscham aller ihrer Handlungen seyn. Sie soll nicht zänftisch, neidisch, verleumderisch noch wachthart seyn. Ihre Kleidung seye reinlich und ehrbar, und auf keinerley Art anstößig.

§. II.

Nach den körperlichen Eigenschaften betrachtet: soll eine solche Weibsperson dauerhafter Gesundheit seyn, eine schlanke, wohlproportionirte Hand und Finger haben; nicht kränklich, schwach von Nerven, am wenigsten aber gebrechlich, höckerig und lahm seyn, öder Geschwüre und offene Schäden, zumal an Füßen, wodurch sie am Gehen behindert wird, auch keine Krätze, oder sonst üble und ansehnliche Krankheiten, noch einen übelriechenden Athem ic. an sich haben, sondern die gehörigen Kräfte, zu Abwartung ihres Berufs, besitzen, und fähig seyn, bey Tag und Nacht, Frost und Hitze, sich dahin zu begeben, wohin sie verlanget wird.

§. III.

Wenn nun eine, mit vorgemelbten Gemüths- und Leibesgaben, ausgerüstete Weibsperson, nach vorgängig-ernstlicher Prüfung, gefunden ist, die Hebammenkunst zu erlernen: so erfordert ihre Schuldigkeit, sich deswegen, gehörig zu melden, und zwar eine in der hochfürstlichen Residenz, durch eine, an das hochfürstliche

A

Medic

Medicinalraths- und Sanitäts-Collegium, einzureichende Bittschrift, unter Belegung eines Alttestats, von ihrem Reichthamer, wegen ihres, christlich führenden Lebenswandels, wo hernach selbige, auf vier Jahre zu lernen, eingeschrieben werden soll.

§. IV.

Winnen dieser Zeit liegt einer solchen Lehrlingin, oder sogenannten Lehrtochter ob, ihrer Lehrfrau allen schuldigen Gehorsam zu bezeigen, sich bescheiden gegen selbige zu betragen, ihre Berufsgeschäfte so viel möglich, zu erleichtern, mithin allemal willig und bereit dahin zu gehen und dasjenige anzuführen, was ihr von derselbigen aufgetragen worden. Ingleichen liegt ihr ob, ihrer Lehrfrau, wenn selbige eben verlesen seyn sollte und vernünftiger wäre sie zu einer Kreißenden zu schiken und ein Kind aufheben zu lassen, den Lohn und alles, was derselbigen gebühret, gereneulich und ohne Hinterlist, oder etwas dabon zu behalten, einzuhändigen, und sich mit dem genügen zu lassen, was ihr die Leute als ein Extrageschent geben; anbey auch die Lehrfrau nicht heimlich zu verunglimpfen, oder sich mehrerer Geschillichkeit zu rühmen. Alle ihr von der Lehrfrau, insonderheit aber von einem Accoucheur, wo einer vorhanden, gezeigt werdende Vortheile, soll sie genau beobachten, auch bey müßigen Stunden das Lesen guter Bücher die in die Hebammenkunst einschlagen, durchaus nicht verabsäumen, sondern sich alle Mühe geben immer vollkommener in ihrer Wissenschaft zu werden, um dadurch die Ehre Gottes und die Wohlfahrt derer sich ihr anvertrauenden Weibspersonen, mehr und mehr zu befördern. Diejenigen Weibspersonen welche in Landstädten, Flecken und Dörfern wohnen, und die Hebammenkunst zu lernen gesonnen, sind schuldig, sich bey dem Oberamtsphysikat worunter sie gehörig, zu melden, ihr Vorhaben und welche Hebamme sie sich zur Lehrfrau ausersehen, anzuzeigen, welches das Physikat mit angefügtem Protokoll, einzuberichten und die weitere Verordnung, bewandren Umständen nach, zu erwarten hat.

§. V.

Hat eine solche Lehrtochter ihre Lehrzeit geendiget: so ist sie deswegen nicht berechtigt Kinder aufzuheben, sondern dieses darf nicht anders als in dem Fall geschehen, wo allenfalls die Lehrfrau entweder verlesen, oder Krankheit, oder hohen Alters und Leibeschwach-

schwächen wegen nicht abkommen könnte, und ihren Beystand ausdrücklich verlangte: Wogegen aber die Lehrfrau gehalten ist, der ausgelernten Lehrrochter eine billige Vergeltung, worüber beyden, sich zu vergleichen frey gelassen wird, zu reichen. Ausserdeme soll keine, bey gewärtigend empfindlicher Geld- oder anderer willfährlichen Strafe, sich beygehen lassen, ihre Wissenschaft heimlich auszuüben und ihrer Lehrfrau dadurch Brod und Nahrung zu entziehen.

§. VI.

Wenn durch das Absterben einer Hebamme, eine Stelle oder Dienst erlediget worden ist: so hat, wenn dergleichen in hochfürstl. Residenz sich ereignet, eine ausgelernte Lehrrochter die Freyheit, durch eine Bittschrift, unter Beylegung eines pflichtmäßigen Attestats von dem Stadtphysikat und ihrer Lehrfrau, bey dem hochfürstl. Medicinalraths- und Sanitäts-Collegio, sich darum gebührend zu melden, worauf das Examen zur Medicinaldeputation, durch dahin erlassendes Decretum, gewöhnlichermassen verfügt, und selbige hierauf examinirt werden soll.

§. VII.

Eine examinirt und zu seiner Zeit verpflichtete, auch zum Dienst bestellte Hebamme ist schuldig, dem hochfürstl. Medicinalraths- und Sanitäts-Collegio, als ihrem, was ihre Verrichtungen anbelanget, vorgesezten Foro, allen pflichtschuldigen Gehorsam zu bezeigen. Hiernächst sind aber auch die Landhebammen, denen Oberamts-Physics die schulbige Subordination zu leisten, gehalten, und wenn sie zum Physikat gefordert werden solten, allemal willig zu erscheinen und dessen Aufträge ohne Widerspenstigkeit zu vollziehen, auch, daerne sie eine erheblich und gegründete Einwendung dagegen zu machen fänden, solche bescheiden und ohne Grobheit, bey vermeidend willfährlicher Strafe, oder bewandten Umständen nach, Abschaffung von ihrem Dienst, vorzutragen.

§. VIII.

Eine Hebamme soll allemal willig seyn, sowohl Tags als Nachts, sich zu denen Kreiskenden die ihre Hülfe begehren, zu verfügen, und nach bestem Wissen und Gewissen, auch nach denen bewährtesten Grundfäsen der Hebammenkunst, selbigen beystehen und keineswegs ihre Schülerin oder Lehrrochter, am allerwenigsten

A 2

aber,



aber, und bey unausbleiblich schwerer Strafe, gar ihre Stuhlkräsgerin oder Beylauferin schicken, sondern sie soll nach einer andern, entweder im Ort, oder in der Nähe, zu habend: examirirten Hebamme, wenn sie selbst wegen Krankheit oder anderer erheblichen Hindernisse nicht abkommen könnte, schicken, und nicht unvorsichtig, unbesonnen und gewissenlos, die Gebährenden, zu früh und ehe noch die wahren Wehen vorhanden auch die gehörige Defnung des Muttermundes sich zeigt, zur Arbeit unvernünftig und gewalthätig anstrengen, weil dadurch die Kreißende bis zum Tod abgemattet, die Frucht nach und nach getödet, endlich aber und wenn die rechte Geburtszeit vorhanden ist, die Kreißende aus Mangel der Kräfte, nebst ihrer Frucht ein Raub des Todes werden muß. Vielmehr sollen sie in solchem Fall, der Schwangern die Ruhe empfehlen, auch bey Vermerkung, daß eine Verkältung, Zorn, Schrecken, oder eine unverbautliche Epife, die Ursache eines vorhandenen Leibes Schmerzens abgegeben, der Schwangern ein beruhigendes Klistir beybringen, und wo es nöthig, auch die Seegenheit erlaubet, einen Medicum rufen lassen; Im Gegentheil aber, und

§. IX.

Soll eine Hebamme, wenn sie zu Schwangern berufen wird und sich durch den Angriff überzeuget hat, daß wirklich die wahren Kindswehen vorhanden und die Wasser brechen oder schon gebrochen sind, mit großem Fleis und Vorsicht, unter andächtiger Anrufung Gottes zu Werk gehen, auch die Geburt zu befördern suchen; das ferne aber die Frucht nicht in weniger Zeit folgen, oder gar in einer verkehrten Lage sich befinden sollte: so wird denen Hebammen hiemit auf das ernstlichste und gemessenste anbefohlen, sich in diesem Fall, und wenn sie nicht die gehörige Fähigkeit, ein Kind zu wenden, besitzen, nicht lange mit vergeblich und fruchtlosen Bemühungen, das Kind zu wenden, aufzuhalten, und mit vergeblichen Zaudern die beste Zeit zu helfen, zu verabsäumen, sondern selbige sind vielmehr schuldig und gehalten, sogleich den ersten besten Accoucheur nebst dem Physico, wenn in dem Ort einer befindlich seyn sollte, rufen zu lassen, damit wo möglich Mutter oder Kind, oder beyde, bestmöglichst gerettet und bey Leben erhalten werden mögen. Eine hierinnen faum selzig und vorfesslich eigenhändige Hebamme, oder die vielleicht selbst der Kreißenden einen eindruckenden Abscheu gegen den Accoucheur, mit

mit den schreckbaren Worten: er würde das Kind lösen und schneidende Instrumenta anwenden; beyzubringen sich unterstehen würde, anstatt daß sie der Kreißenden vielmehr ein Zutrauen gegen den Accoucheur einzulösen schuldig ist, soll ohne weiters, von ihrem Dienst abgesetzt werden.

§. X.

Wenn eine Hebamme etwas Widernatürliches an denen Gebärttheilen einer Gebährerin finden sollte, welches ihre Hülfe unwirksam machen würde, so soll sie keineswegs diesen bedenklichen Umstand derselbigen entdecken, weil solche darüber erschrecken und gefährliche, ja tödliche Folgen daraus erwachsen könnten; vielmehr soll die Hebamme solches denen Verwandten und Anwesenden, nur in geheim entdecken, damit auf das E schleunigste geschickte Medici und Accoucheurs, zu Hülfe gerufen werden können.

§. XI.

Wenn bey einer ordentlichen Lage des Kindes und natürlicher Beschaffenheit des Bekens, die Geburt nicht so leicht erfolgen will, weil die Kreißende von kränklicher Beschaffenheit ist, und daher die Wehen wegen ermangelnder Kräfte nicht vorhanden sind, so ist zwar einer Hebamme, an einem Ort wo kein Physikus befindlich ist, erlaubt und freigelassen, der Gebährerin etwas Stärkendes, z. E. etwas Zimmerwasser, Wein ic. zu geben; In denen Orten hingegen, wo ein Physikus angestellet ist, und insonderheit in hochfürstl. Residenz, soll keine Hebamme sich bey Strafe, beygehen lassen, etwas von innerlichen Arzneimitteln zu geben, weil dieses über ihre Einsicht gehet, auch hitzige Arzneimittel leicht das Blut in Wallung setzen und gefährliche Entzündungsfieber verursachen können; ja wenn es auch arme Personen wären, so soll dennoch die Hebamme keinen Anstand nehmen, diesfalls einen Medicum zu Rath zu ziehen, weil ein jeder schuldig und gehalten ist, die Menschen- und Christenliebe auszuüben und denen Armen unentgeltlich zu dienen.

§. XII.

Da man auch hin und wieder wahrgenommen, daß theils Hebammen sich unterstehen, sowohl innerlich als äußerlich zu kurren, und besonders, zum Nachtheil der Chirurgorum, böse Brüste, und mehrere andere Schäden zu heilen: Als wird denen Hebammen,

B

samt

samt und sonders, dergleichen unbefugtes Verfahren, bey schwerer Strafe, verboten, und blos erlaubt, für neugebohrne Kinder einen Saft, der aus dem sogenannten Manna, Rhabarbar und Meerzwiebel-saft, oder Meerzwiebelhonig, zusammengesetzt ist, zu gleichen Theilen vermischer, aus der Apotheke holen zu lassen; auch sollen Hebammen sich nicht untersehen, den sogenannten Blutstein, bey starken Blutflüssen, weder den Schwangern, oder solchen Frauen die Gewächse in der Mutter haben, zu Pulver gerieben, innerlich zu geben, weil dergleichen ungeschiftes Verfahren von tödlichen Folgen seyn kan. Denn eben dieses ist der Fall, wo die Hebammen, die man gemeinlich am ersten zu rufen pfleget, schuldig und gehalten sind, einen Medicum holen zu lassen, keineswegs aber selbst Arzney herzugeben, oder sich gar abergläubischer Mittel, Gegenprecheren ꝛc. zu bedienen, ꝛ. E. einen Erbflachs um die Arme zu binden.

§. XIII.

In dem Falle, wo die Nachgeburt vor dem Kind kommt, wo bey von Zeit zu Zeit, bald schwächere bald stärkere Blutflüsse, je nachdem eine kleine oder große Portion derselben sich abgelöset hat, sich zeigen, soll die Hebamme, wenn der Blutgang sich stark und anhaltend einfindet, wodurch natürlich der Gebährenden die Kräfte entgehen, und die Frucht ersticken muß, einen Medicum und Accoucheur auf das allerschleunigste beschiffen, damit ersterer der Gebählerin mit den kräftigsten Arzneymitteln an die Hand gehe, der letztere aber Mutter und Kind auf das schleunigste voneinander bringe, damit, wo möglich, beyde, oder wenigstens die Mutter bey'm Leben erhalten werde. Eben also soll sie sich bey erstgedachten Personen, wenn Secundinae nicht in gehörigen Zeiten folgen wollen, vorhero Rath's erholen, und sie nicht mit Gewalt herausziehen.

§. XIV.

Nach einer glücklich erfolgten Niederkunft soll dennoch eine Hebamme nicht sogleich, als sie das Kind versorget und die Wöchnerin zu Bett gebracht hat, selbige verlassen und weggehen, sondern noch etliche Stunden da bleiben, und wenn sie selbst nicht Zeit hätte, ihre Lehrochter, oder, wenn sie keine hätte, eine andere, wenn mehrere im Orte wären, da lassen, auch bey ihrem Abgang, mit der Wärterin und denen Verwandten, die nöthige Abrede treffen

fen und ausdrücklich melden, wo sie, im Nothfall, zu finden seyn mögte, wenn man ihres Beystandes benöthiget seyn sollte. Außers dem soll sie, wenigstens acht bis zehen Tage lang, die Wöchnerin Vormittag und Nachmittag besuchen und das Kind besorgen, auch denen Frauen, zumal Erstlingen, genau einschärfen, wie sie sich zu verhalten haben, damit sie sich nicht selbst verwaahrlosen. Bey Starckes, und andern begütherten Personen, die ohnehin die Hebamme reichlich belohnen, ist sie ohnehin schuldig, ihre Besuche noch länger fortzusetzen, welches jedoch auch bey wenigbemittelten, ja, bluts armen Personen, ihr zu thun obliegt, wenn besondere Umstände solches erfordern.

§. XV.

Wenn eine Hebamme ein ungestaltet, oder monstroses Kind empfangen sollte: so erfordert ihre Obliegenheit, wenn sich dergleichen in hochfürstlicher Residenz ereignet, solches sogleich dem hochfürstl. Medicinalraths-Collegio, auf dem Lande aber dem nächsten Oberamts-Physico anzuzeigen, damit dieser sogleich pflichtmäßige Anzeige zum hochfürstl. Collegio medico davon erstatten, auch wenn solches Kind tod zur Welt gekommen, oder gleich nach der Geburt verstorben, die gehörigen Anstalten, wohin es gebracht werden soll, gemacht werden können.

§. XVI.

Die Anordnungen der Medicorum bey kranken Wöchnerinnen und Kindern, z. E. mit Klisuren, sollen sie, die Hebammen, schleunig und auf ein Haar befolgen, und nicht, wie man oftmal wahrnehmen müssen, ein Klisur einen halben oder gar ganzen Tagesverlauf anstehen lassen, sondern, wenn sie selbst nicht abkommen können, eine andere, um solches zu bewerkstelligen, bey sonst zu befürchten habender Geldstrafe, ansprechen. Sollte aber eine sich gar beygehen lassen, denen Leuten, die Befolgung der diesfalligen Verordnung des Medici, unter dem Vorgeben abzurathen, als ob die Kindbetterin, oder das Kind, zu schwach wäre, ein Klisur auszuhalten: so soll dieselbe, bewandten Umständen nach, noch härter, und allenfalls mit Verlust ihres Dienstes, bestrafet werden.

§. XVII.

Wird einer Hebamme von einem Graischamt aufgegeben, eine, wegen Schwangerschaft oder heimlicher Niederkunft, verdächtige



Weibsperson zu besichtigen: so hat solche die ernstlichste Voracht anzuwenden, alle Kennzeichen genau zu erwägen und zu unterscheidn, damit sie, in beyden Fällen, weder eine schuldige für unschuldig, noch eine unschuldige für schuldig, bey dem Amt angebe; weder einer unschuldigen Person ihren guten Namen raube, sie in ein böses Gerücht bringe, und in große Weilläufigkeit bey dem Amt und Gericht verwickle, noch einer schuldigen durchhelfe, und denselben zu heimlicher Niederkunft und Kindermord selbst Anlaß gebe, am allerwenigsten aber, im Fall solche schon geschehen, die Verbrecherin, von der obrigkeitlichen Untersuchung, durch ihre ungereimte Aussage losmache, indeme die Hebamme dadurch eine schwere Blutschuld auf ihr Gewissen laden würde.

§. XVIII.

Da eine leidige Erfahrung gelehret hat, daß Stußsträgerinnen und Kindbertwärtinnen, die öftere Gelegenheiten gehabt, bey Niederkunften gegenwärtig zu seyn, ingleichen Schmidess und Hirtensweiber, ja gar Schäfer- und Fallmeisterinnen, auch andere, nicht gerne beschwerlichen Berufsarbeiten sich unterziehen und lieber bequem leben wollende Weibspersonen, die ein und andere kleine Vortheile von der Hebammenkunst aufgeschnappet, und allenfalls einem Kind den Nabel zu verbinden, solches zu baden und einzuwickeln, gelernet haben, alsdenn, die Hebammenkunst erlernen zu haben, sich schmeicheln, auch daher, Kinder zu empfangen und Hebammen abzugeben, mithin, ordentlich verpflichteten Hebammen Brod und Nahrung zu entziehen, sich freventlich unterstehen: Als wird solch unbefugtes Verfahren, woraus große Unglücksfälle und Verwahrlosungen der Mütter und Kinder erwachsen können, hiemit ernstlich, bey befürchtend ansehnlicher Geld- und im wiederholten Falle, bey Zuchthausstrafe verboten; dagegen aber auch die Hebammen gewarnet, zu dergleichen schäd- und schändlichen Unordnungen, dadurch nicht selbst Gelegenheit zu geben, daß sie ihre Stußsträgerinnen, wenn sie selbst veressen sind, zu dergleichen Verrichtungen abschicken, folglich ihnen das Heft in die Hand geben, sondern sie sollen, wie §. VII. ihnen vorgeschrieben worden, durchaus bey allen solchen Gelegenheiten sich verhalten.

§. XIX.

Eine Hebamme in hochfürstl. Residenz, soll keineswegs ohne Erlaubnis des Stads-Physici, noch eine in einer Landesstadt angestellte, ohne sich bey dem Orts-Physico bestwegen zu melden, über Nacht aus der Stadt bleiben; daferne sich aber solches in einem Marktflecken oder Dorf zutrüge, so soll sie schuldig seyn, entweder bey dem Amt, oder, wo keines wäre, bey dem Schultheissen, ihre vermüßigte Abwesenheit anzuzeigen.

§. XX.

Endlich, was die Bemühungen der Hebammen anbelanget, so heget man zwar zu selbigen, besonders in hochfürstl. Residenz, das Zurathen, daß sie bey armen unvermöglichen Weibsleuten, in Ansehung ihrer Bemühungen, christliche Liebe werden vorkwalten lassen, und selbigen nichts über Vermögen abfordern, billig eingedenk, daß vornehme Standes- und andere bemittelte Personen, ihnen solches reichlich ersetzen werden.

Weil aber doch die Erfahrung lehret, daß auch undankbare, zumal Landleute, manchmal der Hebammen angewandtes Bemühen und sauerverdienten Lohn, wo nicht ganz vorzuenthalten, doch möglichst zu beschneiden und strittig zu machen, gewohnt sind; so ist, blos für die Hebammen auf dem Lande, nachstehender Tag vestgesetzt worden, worüber selbige auch, unter andern, Pflicht zu leisten schuldig sind.

E n d

für die Hebammen in hochfürstl. Residenz und auf dem Lande.

Ihr sollet geloben und schwören, dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Christian Friederich Carl Alexander, Markgrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Grossen, Herzog; Burggrafen zu Nürnberg, ober- und unterhalb Gebürgs; Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rasteburg und Mörs; Grafen

§

zu



zu Glas, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin; Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostok und Stargard; Grafen zu Sayn und Wittgenstein; Herrn zu Limpurg; 2c. 2c. Des Löblich-Fränkischen Kreises Kreisobristen und Generalfeldmarschall; Ihro Röm. Kayserl. auch königlich Preussischen Majestät Majestät respect. Generalmajor und Generalleutenant, auch Obrist über drey Cavallerie-Regimenter, 2c. 2c. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, wie auch Dero männlichen Leibeserben und da deren nicht mehr wären, dem königlichen Ruhrhause Brandenburg, und denen daraus posterirenden Herren, welchen die Sukcession in denen Landen des Fürstenthums Burggrasthums Nürnberg ober- und unterhalb Gebürgs, nach Ausweis derer am 24. Junii 1752, von allerseits regierenden Herren des königlichen Ruhr- und hochfürstlichen Hauses Brandenburg, erneuerten und bestätigten Hausverträge, zugehören wird, als euren natürlichen Erbherren, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, Dero Nutzen und Frommen zu fördern, Schaden aber abzuwenden:

Insonderheit sollet ihr, in dem Dienst einer Hebamme und Wehemutter, wozu ihr, von gnädigster Herrschaft bestellt und verordnet seyd, euch zuvörderst der wahren Furcht Gottes, auch eines nüchtern mäßigen und christlichen Lebens und Wandels, jederzeit bestreben, der Medicinalverordnung dieses Fürstenthums, allen Fleißes, nachkommen, auch wann und wo ihr zu kreisend- und gebährenden Weibspersonen, sie mögen seyn, hohen oder niedrigen Standes, auch reich, oder arm, erfordert werdet, allemal so Tags als Nachts, unverzüglich gern und willig erscheinen, und bey Armen euch nicht mit erdichteten Hindernissen entschuldigen, und die an euch abgeschickte Leute, von einer Hebamme zur andern, schiffen; euch bey solch
weib-

weiblichen Umständen, aller gehörigen Bescheidenheit gebrauchen, keine Gebärende, muthwilliger Weise, versäumen und verwaarloosen und, weder aus Ungedult, übereilen, noch aus Sorglosigkeit, oder gar durch einseitweiliges Abgehen von der Kreißenden, verzögern, auch nichts was nützlich, beförderlich und behülfflich zu der Geburt seyn kan, weder aus Haß, Neid, Mißgunst, noch andern Ursachen, verhalten; Vielweniger die schwangern Weibspersonen zur Unzeit in der Geburt angreifen, sondern, ganz vorsichtig mit Mutter und Kind umgehen, auch da euch die Sache zu schwer, anderer verständiger Hebammen Rath und Beystand gebrauchen, oder, so es die Noth erfordert, einen Medicum, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, einen geschickten Geburtshelfer dazu ersuchen, damit nicht durch eure Nachlässigkeit oder Eigensinn, die Mutter oder die Frucht oder beyde zugleich, verwaerloset und um das Leben gebracht werden. Die von euch empfangene neugebohrne Kinder sollet ihr unter dem Bauden, wohlbedächtlich und fleißig untersuchen: 1) wessen Geschlechts das Kind sey? 2.) ob solches irgend am Leibe, keine Fleken, Mahle oder Gewächse habe? dann 3.) ob denen Kindern an ihren Gliedern nichts verrentet, verzogen, oder verbrochen seye?

Nicht weniger sollet ihr auch, wenn Weibspersonen in Kindbetten, erkranken, wozu ihr gerufen und um Rath gefragt werdet, euch des unzeitigen Rathgebens, zumal wo die Krankheit wichtig ist, und eure Einsicht übersteiget, gänzlich enthalten, die vermerkende Gefahr, denen Angehörigen der Kranken, keineswegs verhalten, oder solche gering machen und besonders, wenn ihr eines Medici Rath pflegen könnet, getreulich dafür sorgen, damit selbiger, zum Beystand der Kranken, so bald nur immer möglich ist, gerufen werde.

Eben so sollet ihr euch auch bey Krankheiten der Kinder, wo die Leute euer Gutachten von der Krankheit verlangen, betragen, und insonderheit sorgfältig daran seyn, daß die Wöchnerinnen in guter Acht gehalten, die Kinder aber zur heiligen Tauffe befördert, und also Niemand, durch euch verkürzet, oder veräuget werde: gestalten ihr denn, von dem Geistlichen, falls ein Kind von Mutterleib gar schwach käme und bey solchem, mit der heiligen Tauffe, schleunig vorzuschreiten wäre, wie ihr euch in der Nothtauffe zu verhalten, nähere Beleyhung einzuholen habt.

Damit auch in Zukunft allemal, bedürftenden Falls, tüchtige und geschickte Hebammen vorhanden seyn mögen, so seyd ihr schuldig, denjenigen Weibspersonen, so euch von diesem hochfürstlichen Medicinalraths- und Sanitäts-Collegio, zu unterrichten, anvertrauet werden, mit aufrichtigem guten Unterricht an Handen zu gehen, euch, mit dem euch gesetzten und ratificirten Lehrgeld begnügen zu lassen und selbigen, wenn sie zumal arm sind, nichts über die Gebühr, abzufordern; Keineswegs ist euch aber erlaubt, die rechten Vortheile in der Geburtshülfe, aus unverantwortlichem Neid und Mißgunst, zum Schaden und Nachtheil der Mutter und des Kindes, denen Lehrtöchtern zu verhalten und zu verheimlichen; Gleichwie ihr auch keine übel berückigte Weibsperson, eigenmächtig, ohne vorher gemachte Anzeige bey der Behörde, zu einer Lehrtochter, annehmen sollet.

Ihr sollt auch die, euch von gnädigster Herrschafft, in Sachen, euren Dienst betreffend, vorgesezte Medicos, gehörend ehren und die euch von selbigen gegebene Befehle, so bald als möglich ist, befolgen; keineswegs aber selbige, bey denen Leuten verunglimpfen, oder selbigen weis machen, daß ihr als Hebamme, diese oder jene Gebrechen des weiblichen Geschlechts, besonders aber der
Schwan-

Schwangern, Kreißenden, Wöchnerinnen und Kinder, besser, als die Medici, wüßtet und denselben abhelfen könnten.

Mit andern Hebammen sollt ihr euch friedlich betragen und keineswegs selbige, aus Neid und Mißgunst, weder heimlich noch öffentlich, verunglimpfen und verachten, auch die allenfalls von euch erfahrende Geheimnisse in Häusern, wo ihr zu verrichten haben möget, keineswegs auf eine boshaft und verleumderische Weise, zum Schaden und Schande eures Nächsten, ausbreiten, sondern euch der genauesten Verschwiegenheit in alle Wege befleißigen, von eurer bezeigten Geburtshülfe, an einem andern oder dritten Ort, euch nicht rühmen, oder von der Art der Geburt oder Beschaffenheit einer Frau etwas erzehlen, auch wenn euch Frauen ihrer anscheinenden Schwängerung wegen um eure Meynung fragen, solches nicht in andern Häusern ausplaudern, sondern sogar auf anderer Leute Befragen, sie seyen Freund oder Feind, euch mit der Unwissenheit entschuldigen.

Ihr sollet auch nicht minder unzüchtigen Weibspersonen, so durch Hurerey schwanger worden, auf Begehren in, und bey der Geburt zu Hülff kommen und allen Fleiß anwenden, daß ebenmäßig diesfalls beyde, Mutter und Kind, nicht verwahret werden mögen, nachmals aber solches gleich bey dem Amt oder Gericht, worunter die Weibsperson stehet, anzeigen, auch wenn euch die Besichtigung verdächtiger Weibspersonen aufgetragen wird, sollet ihr, nach Befinden, die wahre Beschaffenheit der Sache aufrichtig anzeigen, und nichts gefährlicher Weise hinterhalten oder vertuschen, und in solchen Fällen Niemand mit Ungrund beschweren. Im übrigen aber zu Abtreib- und Entleibung der Leibesfruchte oder Kinder, keinem Menschen im geringsten mit purgirend und treibenden Arzneyen, rath- und förderlich seyn, auch sonstien überhaupt, der Arz-
 D rathung

rathung aller innerlichen Arzneyen, so euch nicht gebühret, euch gänzlich enthalten.

Weiter sollet ihr, da auch eine wirklich unnatürliche, oder auch eine nur anscheinende und seltsame Mißgeburt euch vorkäme, solches der gebährenden Frau nicht anzeigen, sondern alsbald dem Stadtphysikat melden, damit dieses die benöthigte Anzeige zu dem hochfürstlichen medicinalraths- und Sanitäts-Collegio, sogleich erstatten, somit aber die wahre Beschaffenheit der Sache und in wie ferne solche gegründet, ausfindig gemacht, keineswegs aber ärgerlich- und abergläubige wider die gesunde Vernunft streitende Gerüchte in der hochfürstlichen Residenz, oder im Lande ausgebreitet, hierdurch aber leichtgläubig- und schreckhaften, schwangern Weibspersonen Schaden und Nachtheil für ihre Gesundheit zugesügt, und noch über dieses, eine schädliche Wirkung für ihre Leibesfrucht hiedurch hergeführt werde.

Hiernächst sollet ihr auch euch an eurem, von diesem hochfürstlichen Medicinalraths- und Sanitäts-Collegio, vorgeschriebenen- und durch den Druck bekant gemachten Tax für eure Bemühungen allerding begnügen und nichts fordern, als was euch die Leute über diesen, noch aus freyen guten Willen, geben wollen und können.

Wie ihr denn noch überdies schuldig seyn sollet, bey denen Armen und Unvermögligen, sie seyen wes Standes sie wollen, keineswegs darauf zu dringen, euch nach diesem vorgeschriebenen Tax die Belohnung zu reichen, sondern ihr sollet im Gegentheil ohne Verdruß und Mißvergnügen das annehmen, was euch solche nach ihrem geringen Vermögenszustand geben können und wollen, folglich dergleichen Leuten nichts zur Ungebühr abfordern, und euch also in diesem ewen Dienst allenthalben dergestalten ehrbar und unverweislich verhalten, wie einer christlich-rechtsschaffenen
und

und unbescholtenen Hebamme und Wehemutter an sich selbst gebühret, und ihr es euch in eurem Gewissen gegen Gott im Himmel, dann gegen das, euch vorgefetzte hochfürstliche Medicinalraths- und Sanitäts-Collegium, in alle Wege zu verantworten getrauet.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Tax

Bei dem Examine und Verpflichtung einer Hebamme
in hochfürstl. Residenz.

	fl.	kr.
Dem Deputato ad Examen	3	—
Dem Medicinal-Secretario für Führung des Protokolls	1	30
Für das Examinationsattestat incl. Stamps	1	36
Zur Sportulntasse	3	—
Dem Kanzleydiener	—	15
Pro Citatione zur Verpflichtung	—	15
Für die Pflichtablefung zum Medicinalsecretariat	1	30
Dem Kanzleydiener bey der Verpflichtung	—	15

Tax

Bei dem Examine und Verpflichtung einer Hebamme in
Landstädten und Marktstücken, welche Städterecht haben.

	fl.	kr.
Dem Medicinal-Deputato ad Examen	2	—
Dem Medicinal-Secretario für Führung des Protokolls	1	—
Für das Examinationsattestat incl. Stamps	1	36
Zur Sportulntasse	3	—
Dem Kanzleydiener	—	15
Pro Citatione zur Verpflichtung	—	15
Für die Pflichtablefung zum Medicinalsecretariat	1	—
Dem Kanzleydiener bey der Verpflichtung	—	15



3.
Sax

für die Hebammen auf dem Lande.

Abeml.
 fl. kr.

Für ein Kind aufzuheben, auch für den Besuch der Wöchnerin und Wäseln des Kindes, auf 8. bis 10. Tage, darf die Hebamme bey einem wohlbemittelten Bürger oder Bauern fordern	℥	℥	℥	1	30
Für dergleichen, bey einem mäßigbemittelten	℥	℥	℥	1	—
Für dergleichen, bey einem Tagelöhner	℥	℥	℥	—	30
Für ein Klisfir erwachsenen Personen bezubringen	℥	℥	℥	—	15
Für dergleichen, bey Kindern	℥	℥	℥	—	10
Für ein Kind zum Begräbniß zu tragen, im Ort	℥	℥	℥	—	30
Wenn aber die Hebamme das Kind aus einem eingepfarrten Ort, in die Pfarrkirche tragen muß, wegen mehrerer Bemühung	℥	℥	℥	—	45
Für eine gerichtliche Besichtigung	℥	℥	℥	—	30



Mag. J. G. B. v. E. S. B.
D. Bernfeld.

Ordnung und Instruktion für die Apotheker.

§. 1.
Ein jeder, welcher in hiesig hochfürstl. Landen als ein Apotheker angenommen zu werden gedenket, soll wohl gereist, auch in ansehnlichen Städten als Subjektum in Kondition gewesen, in der Chymie, Botanik und Materia medica wohl erfahren seyn; und da ein Apotheker dem Menschen, als dem edelsten Geschöpf, hohen und niedrigen Standes dienen muß, so erheischet seine erste Pflicht, sich einer ehrentl. Verresfürcht zu befeissen, indeme ein solcher einer weit schwerern Verantwortung unterworfen ist, als Andere, die blos mit leblosen Dingen umgehen; auch erfordert die Natur der Sache, daß ein Apotheker sich der Nüchternheit, Mäßigkeit, Bescheidenheit und Aufrichtigkeit befeilige, und in seinen Geschäften sich unverzögert, so Tags als Nachts, finden lasse.

§. 2.
Wann nun ein artis pharmaceuticae candidatus eine erlebte Officin entweder kaufen, oder erblich übernehmen will, so liegt ihm, im ersten Falle, ob, noch vor dem Kaufabschlusse, im andern Falle aber, noch vor Uebernahm der Geschäfte, in der Officin, sich an den Orts- oder wann in dem Orte selbst kein Physicus ist, an das Physikat, worunter die von ihm übernommen werden wollende Officin steht, zu wenden, und daselbst sein Vorhaben bekant zu machen, auch seine Attestata wegen seiner guten Conduite und Profectuum in arte chymica, Botanik und Materia medica, in originali zu produciren, die hernach das Physikat mit Bericht und Protocoll an das hochfürstl. Medicinalraths- und Sanitätskollegium einzuschicken hat, wo sodann bewandten Umständen nach, das gewöhnliche Examen durch ein, an die Medicinaldeputation, welche, wenn der Examinandus eine Officin in hiesig hochfürstl. Residenz zu erlangen sucht, aus dem jedesmaligen Stadt-Physico, falls er aber eine Apotheke in einer Landstadt acquiriren wolle, aus dem zeitigen Land-Physico, unter jedesmaliger Beygabe eines der beiden pharmaceutischen Medicinalrathsassessoren besteht, zu erlassendes Decretum resolvirt, der Candidatus in termino praefixo, legali modo, vorgeladen, und das zweytägige Examen mit selbigem vorgenommen werden

¶

werden



werden solle. Im Fall nun seiner solchergestalt erprobten Tüchtigkeit, und darüber, unter Besiegung des Examinations-Protokolls, von der vorerwehnten Medicinaldeputation an das hochfürstl. Medicinalraths- und Sanitäts-Collegium erstatteten Bericht, wird der Examinatus anderweitig, durch eine, von hochfürstl. Medicinalraths- und Sanitäts-Collegii wegen, an das Physikat erlassende Verordnung, zur Verpflichtung, auf die hochfürstl. Medicinalordnung, welche jeder Apotheker bey seiner Reception, so, wie die bereits etablierten, sich anzuschaffen gehalten ist, vorgeladen; Gleichwie ihm von Medicinaldeputations wegen ein Attestatum seiner erprobten Geschäftlichkeit sub sigillo ertheilt werden solle, welches derselbe bey dem Oberamt und Physikat, unter deren Bezirk seine Officin gelesgen, zu präsentiren und zur legalen Notiz zu bringen gehalten ist.

§. 3.

Dem hochfürstl. Medicinalraths- und Sanitäts-Collegio, ihrem, in rebus officii, vorgesetzten Foro competenti, sollen alle Apotheker die schulbige Treue und Gehorsam erzeigen, auch gegen die Orts- oder Oberamts-Physicos alle gebührende Achtung beweisen, und die aufgetragene Verrichtungen bescheiden befolgen. Es soll auch kein Apotheker sich beygehen lassen, des Physici Recepta, aus Haß gegen denselben, und um den suchenden Effect, zur Prostitution des Physici, zu hintertreiben, dolose zu verfälschen, und die besten und erprobtesten Ingredientia wegzulassen; vielmehr erheischt die Pflicht der Apotheker, daß selbige die vorgeschriebene Recepta aufs eigentlichsste, unveränderlichsste und secundum literam verfertigen; in dem Falle aber, wo allensfalls selbige etwas ihnen bedenkliches, unleserliches, oder einen Fehler in dem Gewicht, den vielleicht der Medicus in der Eyl begangen, merken sollte, solchen nicht eigenmächtig ändern, noch solchen Fehler dissulgiren, sondern vielmehr denselbigen, unter Vorzeigung des Recepte, darüber zu besprechen, auch, wenn in einer solchen Formula ein Ingrediens, tam simplex, quam compositum, anzutreffen wäre, welches entweder inusuale oder pro tempore im Defekt wäre; so soll jeder Apotheker, wann es Zeit und Umstände erlauben, solches bey einem benachbarten Apotheker requiriren, oder dem Medico, der es verordnet, diesen Defekt aufrichtig anzeigen, und ja nichts anlassen, oder nach eigenem Gefallen etwas anders substituiren, sondern die allensfallige Aenderung lediglich der Disposition des Medici überlassen.

§. 4.

Die Recepta selbst dürfen niemanden extrahirt, noch kommunicirt werden, ausgenommen dem hochfürstl. Medicinalraths-Collegio, wenn darüber in Casu dubio ein Judicium gefällt werden sollte; vielmehr sollen sowohl die Apotheker selbst, nicht nur alles unter dem Siegel der größten Verschwiegenheit verfertigen, sondern auch ihren Söhnen, Subjectis und Discipulis, die genaueste Verschwiegenheit möglichst einschärfen, damit nichts, so der Ehre und guten Namen eines Patienten, auf irgend eine Weise, nachtheilig seyn könnte, unter die Leute kommen möge. Ingleichen sollen die Apotheker niemals ein Recept in originali, sondern blos auf ausdrückliches Verlangen des Patienten in Abschrift, gegen eine kleine Erkänntlichkeit, zurückgeben, damit die sämtliche Recepta, dem Alphabeth nach, von Monat zu Monat, und von Jahren zu Jahren, ordentlich zusammen gelegt und aufbehalten werden können; Gleichwie sowohl die Principale der Officin, als Proviadores und Subjecta schuldig seyn sollen, die in die Officin kommende Recepta, zumal diejenige, wo von dem Medico periculum in mora drauf geschrieben worden, sogleich, ohne den mindesten Anstand, so Tags als Nachts, damit gefährliche Patienten nicht an ihrer Genesung vernachlässiget werden, jedoch mit größter Accuratess, zu verfertigen.

§. 5.

Personen vom andern Geschlecht, als die der lateinischen Sprache und überhaupt des Metier ganz unfundig sind, soll durchs aus nicht verstatet werden, auch nur mit der Abgabe unschädlicher Dinge, noch weniger mit Medicamentis, und am allerwenigsten mit deren Dispensation sich im mindesten zu bemengen; nur allein ist solchen erlaubt, die Reinlichkeit der Officin, auch der Vasorum & Instrumentorum, ingleichen die Verfertigung der Säcklein, Kapseln und dergleichen zu besorgen.

§. 6.

Mit den benachbarten Apothekern sollen sie in anständiger Eintracht leben, deren Subjecta, Discipulos oder andere Domestiques, nicht an sich locken, sie ausforschen, und zur Verrätherey gegen ihre Principalen, gewissenloser Weise, veranlassen, noch solche abschweflig machen, auch ihre Medicamenta und Corpus pharmaceuti-

cum gegen niemand verachten, noch heruntersetzen, um die Leute aus andern Orten in ihre Officin zu locken; nicht minder einem Andern zum Torte die Recepta nicht geringer taxiren, als der ordentliche Tax, worauf sämtliche Apotheker Eyd und Pfllicht geleitet, vermag, in billiger Erwägung, daß ihnen auch nicht gefallen würde, wenn Andere, dergleichen wider sie vornehmen und ihre Kundtschaft und Nahrung dadurch entziehen wolten, obgleich einem gewissenhaften und christlichen Apotheker unbenommen bleibt, sondern vielmehr, wenn er zumalen wohlbemittelt, ungemein rühmlich ist, unvermögli- chen Patienten die Medicamenta wohlfeiler, als der ordentliche Tax vermag, abzureichen. So sollen auch die Precia derer Medicamenten allemal auf die Rubrik und Signaturen unausbleiblich un- terverzeichnet werden, damit der Apotheker, im Falle eines ange- schuldigten Ueberzuges, sich allemal damit legitimiren könne. Eben so soll auch jeder Apotheker dem Andern, gegen billige Bezahlung oder Restitution in natura, sowohl Simplicia als Composita, so bey diesem ungefehr, in Defekt gekommen, willig abfolgen lassen, auch benöthigten Falls, ein Subjectum zur Aushülfe, bey vorfallenden Krankheitsumständen oder unvermeidlich vorzunehmenden Reisen, überlassen.

§. 7.

Zur dem gewinnstüchtig und pslichtwidrigen Substituiren, sol- len sich Apothekere bey unvermeidlich schwerer Ahndung hüten, die Recepta treulich nach deren Buchstaben fertigen, und durchaus nicht aus schändlichem Geiz und Gewinnstucht, ein gering gültiges an die Stelle des guten und kostbaren Ingredientis, nach eigenem Gefallen, setzen oder gar weglassen, noch weniger aber ihren Subje- ctis oder Discipulis, dergleichen zu thun, verstaten; auch überhaupt bey vorhandenem Defekt oder bey ihnen, zweifelhaften Dingen nach dem §. 3. sich verhalten. Solte aber ein Subjectum aus vor- seghlicher Bosheit gegen seinen Principalen und zu dessen Prostitution und Verdächtigmachung den allenfallsigen Defekt eines verordneten Ingredientis nicht anzeigen, sondern heimlich pro lubitu etwas sub- stituiren, so soll ein solches treuloses Subjectum auf, von dem Vorgang, bey dem hochwürfl. Medicinalraths Collegio gemachte Anzeige, praevis causae cognitione, dieserwegen exemplarisch ge- strafe, und ohne weiters sine testimonio aus der Condition gestraft werden, indeme der Principal seinem Subjecto, welches er mit schweren

schweren Kosten salariren muß, auch billig die Officin muß anvertrauen und sich auf dessen Treue und Redlichkeit verlassen können.

§. 8.

Bei Einkaufung der Materialien solle ein Apotheker allemal sich der besten Sorten solchergestalt befeizigen, daß er die für Menschen gehörige, in der besten Qualität nehme, dagegen die geringern nur zur Vieharzney, dispensire, überhaupt aber die geringern nicht in dem Tey der theuern ansetze, wobey der Gencrosité und Menschenliebe eines jeden, zumalen bemittelten Apothekers überlassen bleibet, blutarmen Leuten Medicamenta, die ohnehin nicht kostbar seyn, ganz unentgeltlich zu überlassen.

§. 9.

Alle wichtige, eine besondere Fürsichtigkeit erforderende praeparata chymica et composita, sollen die Apothekere selbst fertigen, oder von sichern und geschickten Laboranten kaufen, weilen solche manchmal gewinnlich, schlecht und nachlässig präparirt und adulterirt seyn; wodurch aber, wie eine leidige Erfahrung gelehrt, denen Patienten großer Schaden und Nachtheil an ihrer Gesundheit und Leben zugefügt werden kan, e. gr. durch einen übel präparirten Mercurium dulcem, tartarum vitriolatum, tartarum emeticum, cinabarem antimonii, durch eine unwirksame mit Colophonio versezte Resinam ialappae und dergleichen mehr; vielmehr sollen die Apotheker, wo es möglich ist, alles selbst kräftig und gut, nach den genauesten Regeln der Chymie und Pharmacie präpariren, damit sie um so mehr für deren Effect responsible seyn und für Mißcredit, Strafe, und Verlegung des Gewissens, sich hütchen können; besonders sollen sie die Olea aetherea, plantarum, florum, radicum et seminum, welche in der Gegend wachsen und zu haben sind, selbst kunstmäßig und exakt destilliren, oder von einer benachbart wohl eingerichteten Officin sich anschaffen, und keine von Laboranten und Materialisten ohne Unterschied zu Vermeidung aller Verfälschung, kaufen, die Olea pretiosa hingegen, e. gr. Oleum cinnamomi, caryophyllorum, macidis, ligni rhodii und viele andere, nicht minder alle Spiritus acidos minerales, mercurium sublimatum, praecipitatum, album et rubrum, kan und darf ein Apotheker um so mehr von bekant und redlichen Materialisten sich anschaffen, da der Abgang dieser Dinge auf dem Land nicht häufig ist, und deren Präparation zu viel Zeit,

Mühe, Kosten, Vasa und Instrumenta erfordert; jedoch soll er obert specificirte Praeparata in massa und nicht in pulvere, erkaufen, weil hierunter gemeinlich der Betrug versteckt ist.

§. 10.

Die Sammlung der Kräuter, Blumen, Saamen und Wurzeln sollen die Apotheker, wenn solche in dem besten Wachsthum und Kräften stehen, besorgen, aber nicht in Überfluß, indeme solche jährlich, nach Pflicht und Gewissen, müssen geändert, und frische angeschafft werden, und so ist es auch mit andern Materialien, & regno vegetabili zu halten; auch sollen sie die Kräuter, Blumen, Wurzeln und Saamen, wohl von allen Unflath gereinigt; in verschlossenen reinlichen Orten trocknen, welche hernach in gehörigen Vasis so, wie alle andere Materialien, wohl einzurheilen, von Andern abzufondern und an trockenen Orten aufzubehalten sind, damit keines von dem Andern den Geruch und Geschmak an sich ziehen, daher uns angenehm schmecken, auch wohl gar den Effect verändern möge.

§. 11.

Alle Arten der Gifte, corrosivorum und septicorum, insonderheit den Mercurium sublimatum, arsenicum, cobaltum, mercurium praecipitatum, tam album, quam rubrum, lapidem infernalem, butyrum antimonii, &c. sollen sorgfältigst von andern Medicamentis abgefondert werden, damit nicht nur kein Irthum geschehen möge, sondern sie sollen auch keinen von obgedachten Venenis, causticis, und septicis ihren Subjectis, wann sie deren Tüchtigkeit und Exactitude noch nicht genüßlich geprüft, denen Discipulis und ihren Weibspersonen aber gar nicht unter Händen lassen, und insonderheit, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Ahndung, durchaus nicht frey öffentlich und promiscue dispensiren, sondern das Arsenicum soll lediglich von dem Principal selbst verschlossen, und in guter Verwahrung behalten, auch gemeinen und unbekanntem Leuten niemalen ausgehändiget werden; ja, auch bey sonst unverdächtigen Leuten sollen die Apothekere die sehr nothwendige Vorforge brauchen, daß ein solches Venenum nicht aufferst als auf ausdrücklich schriftliches Verlangen des Dienstherrn oder Orts-Physici, wo von der erstere, zu mehrerer Beglaubigung, sein Pectschaff beydrucken muß, von dem Principal selbst abgegeben, das Quantum nebst dem Namen der Sache auf die Kapsul, worinnen es hergegeben

ben

ben wird, geschrieben, mit seinem, des Principals Verſchafft, verſiegelt, ſogleich aber, nebt Beybehalt und Anlegung des Zettels, und dem Angeben, worzu ſolches gebraucht werden ſoll, auch der Tag und Jahr, in ein beſonders Buch eingetragen werden, damit der Apotheker ſich, benöthigten Falls, ſeiner Obliegenheit gemäß, damit zureichend legitimiren, ſomit auf keine Weiſe einiger Unterſchleif und großer Schade daraus erwachſen möge.

§. 12.

Unter der Verfertigung eines Receptis, ſoll der Receptarius nicht davon, ohne erheiſchende Noth, gehen, wenigſtens kein anderes Geſchäft vornehmen, damit nicht, zumal bey häufigen Geſchäften in der Officin, ein oder anderes Ingrediens vergeſſen, oder gar, beſonders bey Dispensation eines purgantis, vomitorii, emenagogi vel opiaci, ein Ingrediens doppelt beygemischt, ſomit aber Patienten verunglückt werden mögen.

§. 13.

Die von Gelbſcherern, Barbierern, Badern, Empiricis, Landſtreichern und andern ad praxin internam unberechtigten Perſonen in die Officin gebracht werdende Recepte, ſollen, wenn ſelbige, zumahlen purgantia drastica, vomitoria fortiora, narcotica, abortiva &c. enthalten und ſchädliche Folgen nach ſich ziehen können, keineswegs gefertigt, ſondern dem Phyſico loci, oder, wenn keiner in loco beſindlich, an den Oberamts-Phyſicum zur Prüfung und Approbation, bey Vermeidung ſchwehrer Geldſtrafe, und, im Fall eines daraus erwachſenden Unglücks, des Verlustes ſeines Privilegii, zugeſicht werden; Ueberhaupt ſoll in dem Handkauf alle mögliche Vorſicht gebraucht werden, dergestalt, daß keine Adstringentia, inſonderheit martialia, e. gr. der öfters bey Kindbeterinnen von ungeschickten Hebammen interne gegebene, ſo beträchtlichen Schaden bringende Lapis haematites, noch auch ledig inſonderheit verdächtigten Weibspersonen, keine Purgantia drastica und abortiva e. gr. gummi guttae, poma colocynthis, crocus metallorum, tartarus emeticus, cantharides, herba vel oleum sabinæ, tanacetii &c. abgeben werden, ſondern bloße unſchädliche tam simplicia, quam composita e. gr. gewiſſe unter den Leuten ſchon bekannte, theils gelind laxirende, theils ſtärkende Dinge, e. gr. Syrupus de manna, de cichoreo cum theo, florum persicorum, roob cydoniorum, ingleichen

ein Aqua confortativa (vulgo Perlewasser) confectio alkermes, pulvis aureus zellenisum, pulvis epilepticus marchionis, epilepticus niger, nebst andern Syrupis analepticis et refrigerantibus. Jedoch soll hierunter keine heimlich und unerlaubte Praxis medica exercirt werden, weswegen auch

§. 14.

An solchen Orten, wo Physici sind, sollen die Apotheker sowohl selbst als ihre Provisores und Subjecta sich aller Praxeos medicae, Besuchung der Kranken zc. lediglich und durchaus zu enthalten haben, wenn auch gleich Patienten solches verlangen solten; vielmehr ist jeder, sowohl Apotheker, als Provisor schuldig und gehalten, denen Patienten ein Zutrauen gegen den Orts-Physicum einzuprägen, keineswegs aber selbigen zu verunglimpfen oder seine Beordnungen zu tadeln, und von dessen Erfahrung und Geschicklichkeit verkleinerlich zu sprechen, weil dieses nicht nur ihre Pflicht erheischt, sondern auch ihrer Officia zu einem wesentlichern Nutzen gereicher, als eine heimlich und verbotene Praxis interna. Jedoch soll in denen Orten, wo kein Medicus, Physicus ist, denen Apothekern mit Ausschluß der Orts-Chirurgorum, einige Praxis erlaubt seyn, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß sie keine gefährliche Patienten, ausgenommen, wo Periculum in mora, anzunehmen, doch mit dem Vorbehalt, daß dem Oberamts-Physico, oder einem andern, zu welchem der Kranke sein Zutrauen äußert, davon Nachricht gegeben, und selbigem zur weitem Kur und Ob-
sorge überlassen werden, und soll alsdann der Apotheker sich nicht weiter, außer der von dem Medico verordneten Medicamentenabgabe, damit bemengen.

§. 15.

Wenn ein Apotheker mit Tod abgehen sollte, woson jeder Oberamts-Physicus sogleich zum hochfürstl. Medicinalraths-Collegio den Bericht zu erstatten schuldig ist, und es nöthig wäre, vor die hinterbliebene Wittwe, und allenfalls unmündigen Kinder, einen Provisorem zu bestellen, so soll ein, entweder in der Officin schon vorhandenes oder erst ausfindig zu machend tüchtiges Endjectum, mittelst Physikatsanzeige als Provisor vorgeschlagen, sodann nach vorgängigem Decreto des hochfürstl. Medicinalraths-Collegii, von der oben bemerkten Medicinaldeputation in seinem Metier
genau

genau geprüftet, und nach wiederum von daher erstatteten Bericht, wann er nemlich tüchtig befunden worden, bey dem hochfürstl. Medicinalraths-Collegio, auf die Medicinalordnung beeidiget werden: Würde ein solcher beehdigter Provisor in der Folge entweder die Wittve heyrathen, oder sich auf einer andern Officin in dieselteitig hochfürstl. Landen etabliren; so soll er keinem weitem Examine untermworfen, sondern bloß gehalten seyn, als wirklicher Apotheker, Eid und Pflicht zu leisten.

§. 16.

In Annehmung der Subjectorum, liegt den Apothekern ob, solche zu recipiren, die sich mit tüchtigen Testimoniis ihrer Geschäftlich- und Ehrlichkeit, ordentlichen Conduite, auch Mächternheit, Mäßigkeit und Fleißes zureichend legitimiren, damit das Gemeinwesen dadurch nicht in Schaden gebracht werde, sondern sich auf selbige hinlänglich verlassen könne: Deswegen sollen auch Subjecta pharmaceutica, wenn solche ihre gewöhnliche Ausgänge und Necreationsstage haben, nicht nächtlicher Weile in Gesellschaft unordentlicher Menschen herumsehweifen, dem Zeit verderblichen Spiel und liebertlichen Weibseuten nachhängen oder wohl gar Spielgesellschaften und verdächtige Weibseute, in die Officinen, zumal unter wählender Receptur, oder in die Laboratoria und Abendszeit, wenn die Apotheke verschlossen in die Apothekerstube ziehen, oder, unter wählenden Receptiren, mit den dahin kommenden Weibseuten unerlaubter Scherze mit Worten oder That treiben, als wodurch nur die Gedanken zerstreut werden, sondern es sollen sich die Subjecta, zu rechter Zeit Abends zu Haus finden lassen, und desto fleißiger die Bücher, so in die Materiam medicam, Chymie und Botanik einschlagen, lesen und nachschlagen, damit nicht, wenn ungefehr in der Nacht für einen gefährlichen Kranken, Arzney gefertigt werden sollte, höchst nachtheilige Fehler zu Schulden gebracht werden möchten. Es soll also ein jedes Subjectum sich überhaupt so betragen, wie §. 7. zum Theil schon angemerkt worden: Gleichwie auch jeder Apotheker darauf insonderheit den sorgfältigsten Beobacht zu nehmen hat, daß Kohlen und Feuer im Laboratorio sorgfältig verwahret und Brandschaden verhütet werden mögen.

§. 17.

Damit auch der Unwissenheit bey denen, welche die Apothekerkunst als einen Partem medicinae, folglich eine Wissenschaft, worzu

§

hinz

hinlängliche Gründe in humanioribus erforderlich und unentbehrlich sind, erlernen wollen, in Zukunft vorgebeugt werden könne; so wird hiermit jedem Apotheker ausdrücklich und sub poena verboten, keinen Discipulum zu recipiren, der nicht, ausser seinem ehrlichen Herrkommen, sich mit einem glaubwürdigen Testimonio von seinem Praeceptore, wo er frequentirt hat, legitimiren könne, daß er die gehörigen Fundamenta in der Latinität, auch allenfalls graecis, gelegt, auch eine saubere wohlleserliche Hand zum Schreiben habe, massen übelgeschriebene Signaturen an denen Arzneyen, leicht zu beträchtlichen Fehlern, ratione des Gebrauchs der Medicamenten, geben können. Damit aber dießfalls die genaueste Unpartheylichkeit vorwalten, und alle schädliche Connivenz vermieden, eo ipso aber Discipuli nicht recipirt werden mögen, die ihren Autorem zu lesen, folglich die gehörige Profectus in der Chymie, Materia medica, Botanik und Historia naturali zu machen, unfähig sind; so soll jeder Apotheker schuldig und gehalten seyn, den Recipiendum dem Physikat zu präsentiren, welches, seiner habenden Instruktion gemäs, den jungen Menschen zu Protokoll nehmen, sonach aber selbigen mit zurechtlicher Anzeige, angeschlossnem Protocollo und Schul-Testimonio, zum hochfürstl. Medicinalraths-Collegio schicken wird, um seine dießfallige Tüchtigkeit zu prüfen.

§. 18.

Die Apotheke soll fleißig gereinigt und von allem Unflath geäubert werden, sowohl quoad corpus, als quoad vasa et instrumenta; auch soll der Apotheker wohl Achtung geben, daß keine Pulveres salini in mößigen Mörsnern abgerieben und miscirt, auch daß nachhero die Waagen und Mörsner sorgfältig wiederum ausgefeger werden, damit nicht, wenn e. g. vorher ein Pulvis cinnabarinus darin gewesen, nachmals aber eines, sine cinnabare, in solchem Mörsner miscirt würde, solches die rothe Farbe an sich nehmen, und ob dieses gleich nicht schädlich ist, dennoch sowohl bey dem Medico, als Patienten Mißtrauen gegen die Officin erwecken könnte. Eben so ist auch nöthig, wenn ein Pulvis camphoratus in einen, solchen Vase gerieben würde, daß dieses wohl ausgefeger werde, damit ein nachfolgendes Medicament nicht einen dem Patienten ganz befremdlichen und ekelhaften Geruch und Geschmak an sich ziehen, somit den Apotheker an seiner Nahrung und Kundschaft sehr benachtheiligen könnte. Die Colatoria sollen auch nach, jedesmaligem Gebrauch
wiez

wieder ausgewaschen und getrocknet werden, insonderheit soll man die Vasa und Instrumenta, Waagen und Mörsner, die zu Venenis, Corrosiuis und Septicis gebraucht werden, sonst gar zu keinem Gebrauch anwenden, sondern selbige sollen in der Materialkammer an einem verschlossenen Dre aufbehalten werden.

§. 19.

Kein Apotheker soll schuldig seyn, ohne erhebliche Ursachen, mehrere Materialien, als selbiger von Halbiahr zu Halbiahr braucht, anzuschaffen, und daferne epidemische Seuchen grassiren, so wird ihnen, von hochfürstl. Medicinalraths-Collegii wegen, durch die Physikat publicirt werden, mit welchen sie sich insonderheit häufiger zu versehen haben; Gleichwie im Gegentheil jeder Apotheker, der in Anschaffung des Nöthigen, sich saumselig erfinden liesse, mit gebührender Strafe, auf hiervon erstattenden Bericht, angesehen werden solle. Von Contervis ex plantis, floribus et radicibus, soll aber kein allzugroßer Vorrath präparirt werden, damit nicht einestheils, wegen des wenigen Abgangs, der Apotheker in Schaden komme, andertheils aber solche durch die Länge der Zeit ihre Wirkung verlihren mögten.

§. 20.

Da in der chirurgischen Ordnung denen Barbieren, Badern, Operateurs, Okulisten und Dentisten, bey schwerer Geldstrafe und im reiterirten Falle, bey Sperrung seiner Barbier- und Badstube, Fortschaffung zc. das innerliche Practiciren, und insonderheit die strafbare Verhaltung der Winkelapotheken, gemessen verbotten ist; als werden die Apotheker hiermit angewiesen, in solchem Falle so gleich die benöthigte Anzeige dem Physikat zu erstatten, damit das hochfürstl. Medicinalraths-Collegium, durch das Physikat von dergleichen Vorgängen die schleunigst legale Notiz erhalten möge, um die benöthigte Remedur verschaffen zu können. Eben dieses hat auch der Apotheker in Ansehung der Winkelärzte, Winkelapotheken, Laboranten, Hausirer, Delträger, Wasserbrenner, Theriakfrämer, Landfahrer und ausstehenden sogenannten Wabls und Bergsmänner, Quakfalter, Zahnbrecher, Schindre, Hirten, Schäfer, und insonderheit der sich mit der unbefugten Praxi, leyder! so häufig abgebenden Fall- und Wasenmeister, als welche für die Zukunft teiz nebstwegß mehr gebuldet werden sollen, zu beobachten, damit ders

gleichen Winkelapotheken sogleich ausgerottet, und die, welche solche etabliert, auf das schärfste bestraft werden können: Wohingegen auch denen Apothekern ausdrücklich verboten ist, sich einiger chyrurgischen Verrichtungen, wie hin und wieder wahrgenommen worden, e. gr. der applicationis vesicatoriorum vel clysterum, ausgenommen in größtem Nothfall, des letztern, schlechterdings zu enthalten, und solches denen Chirurgis allein zu überlassen.

§. 21.

Die Apotheken sollen alle Jahre, oder zwey Jahre, durch den Land-Physicum, mit Zuziehung des Medicinal-Secretarii, qua Actuarii, legali modo, visitirt, und das Visitationsprotokoll mit Bericht an das hochfürstl. Medicinalraths-Collegium eingeschickt werden, damit solches von Zeit zu Zeit die benöthigte Notiz von der Beschaffenheit und dem Bestand der Apotheken auf dem Lande, haben könne, und sollen die Visitationskosten zu einem Drittel von gnädigster Herrschaft, zu einem Drittel von dem Aerario der Stadt oder Communit, und zu einem Drittel von dem Apotheker, praevia revisione et ratificatione des hochfürstl. Collegii medici, bestritten werden.

Ueber alles vorstehendes soll jeder angehender Apotheker bey seiner Reception, den nachstehenden Eyd dem hochfürstl. Medicinalraths-Collegio prästiren, als:

Ihr sollet geloben und schwören, dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Friederich Carl Alexander, Markgrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Grossen, Herzog; Burggrafen zu Nürnberg, ober- und unterhalb Gebürgs; Fürsten zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und Mörs; Grafen zu Glas, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin; Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostok und Stargard; Grafen zu Sayn und Wittgenstein; Heren zu Limburg; u. u. Des Löblich-Fränkischen Kreises Kreisobristen

ften und Generalfeldmarschall; Ihro Röm. Kayserl. auch königlich Preussischen Majestät respect. Generalmajor und Generalleutenant, auch Obrist über drey Cavallerie-Regimenter, ic. ic. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, wie auch Dero männlichen Leibeserben und da deren nicht mehr wären, dem königlichen Kurfürsten Brandenburg, und denen daraus posterirenden Herren, welchen die Sukcession in denen Landen des Fürstenthums Burggraffthums Nürnberg ober- und unterhalb Gebürgs, nach Ausweis derer am 24. Junii 1752, von allerseits regierenden Herren des königlichen Kurfürsten und hochfürstlichen Hauses Brandenburg, erneuerten und bestätigten Hauptverträge, zugehören wird, als euren natürlichen Erbherren, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, Dero Nutzen und Frommen zu fördern, Schaden aber abzuwenden; Besonders sollet ihr als Apotheker, wozu ihr von gnädigster Herrschaft verordnet und privilegiert seyd, euch förderfamst eines nüchtern- mäßig- und ordentlichen Lebenswandels, bekeiffigen, auch denjenigen Pflichten und Schuldigkeiten, so in der Medicinalordnung dieses Fürstenthums enthalten, und von diesem hochfürstl. Medicinalraths und Sanitäts Collegio euch vorgeschrieben seyn, fleißig nachkommen und auf selbige striete halten, somit insgemein eurem Amt und Officin mit gebührender Sorgfalt und Vorsichtigkeit treulich vorsehen; insonderheit habt ihr eifrigst darauf zu sehen, daß die Materialien- und Kräuterkammern nebst dem Aquario mit schicklichen Gefäßen und Behältnissen versehen, alles in bester alphabetischer Ordnung und gehöriger Reinlichkeit geführt, jederzeit ein Vorrath frischer und auserlesener Materialien und Medicamenten fertig gehalten, solche auch niemalen gänzlich verbraucht, sondern in Zeiten wiederum nachgeschaffet werden. Von denen Materialien sollet ihr die Simplicia, Vegetabilia und Animalia zu rechter Zeit kolligiren, ein-

tragen, austrocknen, säubern, und aufheben, die Composita medicamenta aber der Kunst gemäß präpariren; Die destillirte Wasser, Säfte, Spiritus minerales und Olea destillata (doch unter beyden letztern diejenige, so man gewöhnlichermassen, jedoch nach vorgängiger genauer Untersuchung, ob sie nicht verfälscht, von denen Materialisten kaufen kann, ausgenommen) sollet ihr selbst destilliren;

Die Defekte habt ihr gleich im Frühjahr und von Tag zu Tag ohne Saumseligkeit mit frischen und guten Stücken zu ersetzen, und selbige auch, wann sie fertig, quoad Qualitatem & Quantitatem sorgfältig zu untersuchen; Die Recepte sollet ihr nach denen von den Medicis vorgeschriebenen Formulis, fleißig und wie es die Noth erfordert, schleunig fertigen, oder durch die Curigen fertigen lassen, damit die Kranken, die Arzeneyen, ohne Verzug und zu rechter Zeit erhalten können; Für dem gewinnstüchtigen Substituiren, habt ihr euch alles Ernstes zu hüten, und ja nicht aus Schein der Kosten ein gering gültiges an des Bessern und Kostbaren Stelle, eigens Gefallens zu setzen oder gar auszulassen, noch weniger denen Gesellen oder Jungen solches zu thun gestatten.

Bei Ausgebung der Arzeneyen, sollet ihr recht Apothekergewicht und Maas gebrauchen, für euch keine Medicamenten denen Kranken verschreiben, und also des Practicirens euch auf keinerley Weise anmaßen, ingleichen kein Gift oder abtreibende Mittel, ohne Vorbewußt und Attestation oder Unterschrift eines Medici, verdächtigen Personen verabfolgen lassen, den vorgeschriebenen Tag (außer bey denenjenigen Exoticis, deren Preis von denen Materialisten öfters erhöht und verändert zu werden pfleget) nicht erhöhen oder immutiren, auch möglichste Vorsorge tragen, daß eure Gesellen oder Jungen alle und jede Medicamenta, nach denen vorgeschriebenen und ihnen vor-

lie-

liegenden Recepten fleißig verkertigen, nichts auslassen oder ändern, und das Gewicht auf das genaueste beobachten, überdieß denenselben und dem andern bey der Apotheke bräuchenden Gesinde nichts Böses gestatten, weniger etwas Unrechtes zumuthen, oder befehlen, sondern sie zu gebührlicher Verrichtung ihres Diensts ernstlichst anweisen, auch Eure Anstalten so treffen, daß ihr die Geschäfte im Laboratorio sowohl als der Apotheke, leicht und genau übersehen könnet. In Annehmen der Gesellen und Jungen sollet ihr euch einer besondern Vorsicht bedienen, und keinen annehmen, der nicht beglaubte Attestata seiner rechtschaffen überstandenen Lehrjahre und guten Auf- führung in Conditionen vorgezeiget; Gleichwie ihr auch keine jungen Pursche in die Lehr annehmen sollet, welche nicht die gehörigen Gründe in der lateinischen und griechischen Sprache erlernet oder sich dießfalls mit einem glaubwürdigen Testimonio ihres Præceptoris hinlänglich legitimiren können, damit nicht die Unwissenheit von Zeit zu Zeit fortgepflanzt werde; Ueberhaupt sollet ihr eure Wissenschaft und Amt nach Pflicht und Kräften ausüben, und alles dasjenige was einem verpflichteten treuen Diener, auch frommen und redlichen Apotheker, vermög der vorgeschriebenen hochfürstl. Apothekerordnung, in seiner eigenen Officin zu thun obliegt, jederzeit gebührend verrichten.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

S a r

Welchen ein Apotheker bey seiner Annahme und Verpflichtung, an das Medicinalsekretariat und Kanzley zu entrichten hat.

	fl.	kr.
Für das zweytägige Examen, dem hiez zu deputirten Städte		
oder Land-Physico, täglich 3. fl.	6	—
D 2		Dem



	fl.	fr.
Dem pharmaceutischen Medicinalraths = Assessori, täglich 2, fl. 30. fr.	=	5 —
Dem Medicinalraths = Secretario, täglich 1, fl. 30. fr.	=	3 —
Für die erlassende Citation an das Physikat	=	— 15
Für das Examinationsattestat, incl. Stampfs	=	1 36
Für Mundirung des Examinations = Protocolli, für den Bogen 6. fr.		
Dem Kanzleydiener	=	— 15
In die Sportelkasse	=	3 —
Pro Citazione ans Physikat zur Verpflichtung	=	— 15
Für die Pflichtablefung zum Secretariat	=	1 —
Dem Kanzleydiener für den Mantel	=	— 15

II.

Sax

Den Apothekenvisitationen excl. Fuhrlohn, Frank-
und Passage - Geldes.

	fl.	fr.
Dem Land = Physico, täglich	=	4 —
Für die Visitation selbst, nach dem Herrschaftlichen Com- missionstar	=	1 —
Dem Medicinal = Secretario, qua Actuario, pro die	=	2 40
An dem Tag, da visitirt wird, eben demselben pro Protocollo	=	1 30
Für Mundirgebühr des Visitations = Protocolli, excl. Stampfs, für den Bogen 6. fr.		
Dem Kanzleydiener für alles	=	— 36



Wd 3194

40

ULB Halle 3
001 944 24X



TA-22L

W018
V017
D

M.C





H. Minytra
W. Spänig
H. H.

Hochfürstl.

Brandenb.

Medt

d. d.

chische
g,



Onolz b.

gedruckt bei Johann David Messer
Hof- und Kanzleib.

